

Vorhaben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung für das "SO Solarpark Berg"

Verfahrensführerin:

Gemeinde Kirchdorf a. Inn
Hauptstraße 7
84375 Kirchdorf a. Inn
Landkreis Rottal-Inn
Regierungsbezirk Niederbayern

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensführerin:

Gemeinde Kirchdorf a. Inn



Entwurfsverfasser:

PONGRATZ ■
INGENIEURBÜRO
GmbH & Co. KG
■ **EIN NEUES PLANEN**
FÜNFLEITENER STRASSE 12
D-84326 KRONLEITEN
TEL.: 08727-910332
FAX: 08727-878

Stand: 18.09.2023

Inhalt

1.	ANLASS DER PLANUNG	4
1.1	Aufstellungsbeschluss	4
1.2	Ziel und Zweck der Planung	4
2.	DARSTELLUNG DES PLANUNGSGEBIETS	4
2.1	Lage	4
2.2	Geltungsbereich des Bebauungsplans, Größe des Plangebiets	5
2.3	Topographie	5
2.4	Umgebende Bebauung, Bestand	5
2.5	Kultur- und Sachgüter	5
2.6	Altlasten	6
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
3.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern	6
3.2	Regionalplan (Region 13, Landshut)	8
3.3	Flächennutzungsplan, Landschaftsplan	12
3.4	Wassersensible Bereiche	14
3.5	Überschwemmungsgebiete	15
4.	STÄDTEBAULICHES ZIEL	15
4.1	Art der baulichen Nutzung	16
4.2	Maß der baulichen Nutzung	16
4.3	Abstandsflächen	16
4.4	Bauweise, Baugrenzen	16
4.5	Gestalterische Festsetzungen	16
4.6	Abgrabungen und Aufschüttungen	17
5.	ERSCHLIEßUNGEN	17
5.1	Wasserversorgung, Löschwasser	17
5.2	Oberflächenentwässerungen	17
5.3	Verkehr	17
5.4	Energieversorgungen, Stromeinspeisung	17
5.5	Angrenzender Wald	17
6.	IMMISSIONSSCHUTZ	18
6.1	Emissionen	18
6.2	Immissionen	18
7.	KLIMASCHUTZ	18
8.	GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN	18
8.1	Rechtliche Grundlagen	18
8.2	Bestehende Strukturen	18

8.3	Planungen	20
9	UMWELTBERICHT	21
9.1	Einleitung.....	21
9.1.1	Lage, Beschreibung	21
9.1.2	Kurzdarstellung, Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....	22
9.1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	26
9.2	Bestandsaufnahme, Beschreiben und Bewerten der erheblichen Umweltauswirkungen, Prognose bei Durchführung der Planung.....	29
9.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)	29
9.2.2	Schutzgut Boden, Fläche	31
9.2.3	Schutzgut Wasser	34
9.2.4	Schutzgut Klima, Luft.....	34
9.2.5	Schutzgut Landschaft	34
9.2.6	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	38
9.2.7	Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter.....	38
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.....	39
9.2.9	Prognose über das Entwickeln des Umweltzustandes bei Nichtdurchführen der Bauleitplanung.....	40
9.3	Maßnahmen zum Verringern, Vermeiden und Ausgleichen nachteiliger Auswirkungen	40
9.3.1	Verringern und Vermeiden	40
9.3.2	Ermitteln des Kompensationsbedarfs, Kompensationsmaßnahmen, Ausgleich	41
9.4	Alternativen zur Planung (Alternativprüfung), Gründe für die getroffene Wahl	43
9.5	Beschreiben der Methodik, Hinweis auf Schwierigkeiten	43
9.6	Maßnahmen zum Überwachen, Monitoring.....	44
9.7	Zusammenfassung.....	44
	LITERATUR, QUELLEN	45
	ANHANG 1: TRAFOSTATION	46
	ANHANG 2: ENERGIESPEICHER.....	47
	ANHANG 3: ARTENSCHUTZKARTIERUNG.....	49

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieser Unterlagen (auch nur auszugsweise) ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Gemeinde Kirchdorf a. Inn gestattet.



1. ANLASS DER PLANUNG

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat von Kirchdorf a. Inn hat am 30.01.2023 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "SO Solarpark Berg" aufzustellen.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Die Fläche wird durch den Bebauungsplan "SO Solarpark Berg" entwickelt. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird eine vorübergehend landwirtschaftlich genutzte Betriebsfläche ausgewiesen. Auf der Eingriffsfläche wird derzeit intensiv Ackerbau betrieben. Die Leistung der Anlage wird voraussichtlich 750 kW betragen. Das vorrangige Ziel des Bebauungsplans ist, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu fördern.

2. DARSTELLUNG DES PLANUNGSGEBIETS

2.1 Lage

Das Planungsgebiet liegt westlich des Ortsteils Berg in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn. An das geplante Sondergebiet grenzt westlich Wald, an allen anderen Rändern Acker- und Wiesenflächen sowie südlich das Kieswerk des Anlagenbetreibers. Die Wohnbebauung von Berg liegt im Osten.



(Luftbild aus Bayernatlas mit Darstellung des Plangebiets als roter Umgriff, ohne Maßstab)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans, Größe des Plangebiets

Der Geltungsbereich umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung	Fl. Nr.	Nutzung	Teilfläche [m ²]
Kirchdorf a. Inn	1063	Acker, Feldweg, Betriebsgelände	12.171

Die Gesamtfläche beträgt 12.171 m² (Modulaufstellfläche innerhalb der Baugrenze: 8.283 m², Wege 1.336 m², Ausgleichsflächen 1.800 m²).

2.3 Topographie

Das Gelände im Planungsgebiet ist eben. Die mittlere geodätische Höhe liegt bei 359 m ü. NHN.

2.4 Umgebende Bebauung, Bestand

Die Bebauung besteht zentral aus dem Betrieb Pinzl, östlich und südlich des Geltungsbereiches überwiegend aus Einfamilienhäusern und nur vereinzelt aus landwirtschaftlichen Betrieben (Ortsteil Berg).

2.5 Kultur- und Sachgüter

Weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld sind Bau- bzw. Bodendenkmäler vorhanden.



(Auszug Bayerischer Denkmalatlas, ohne Maßstab)

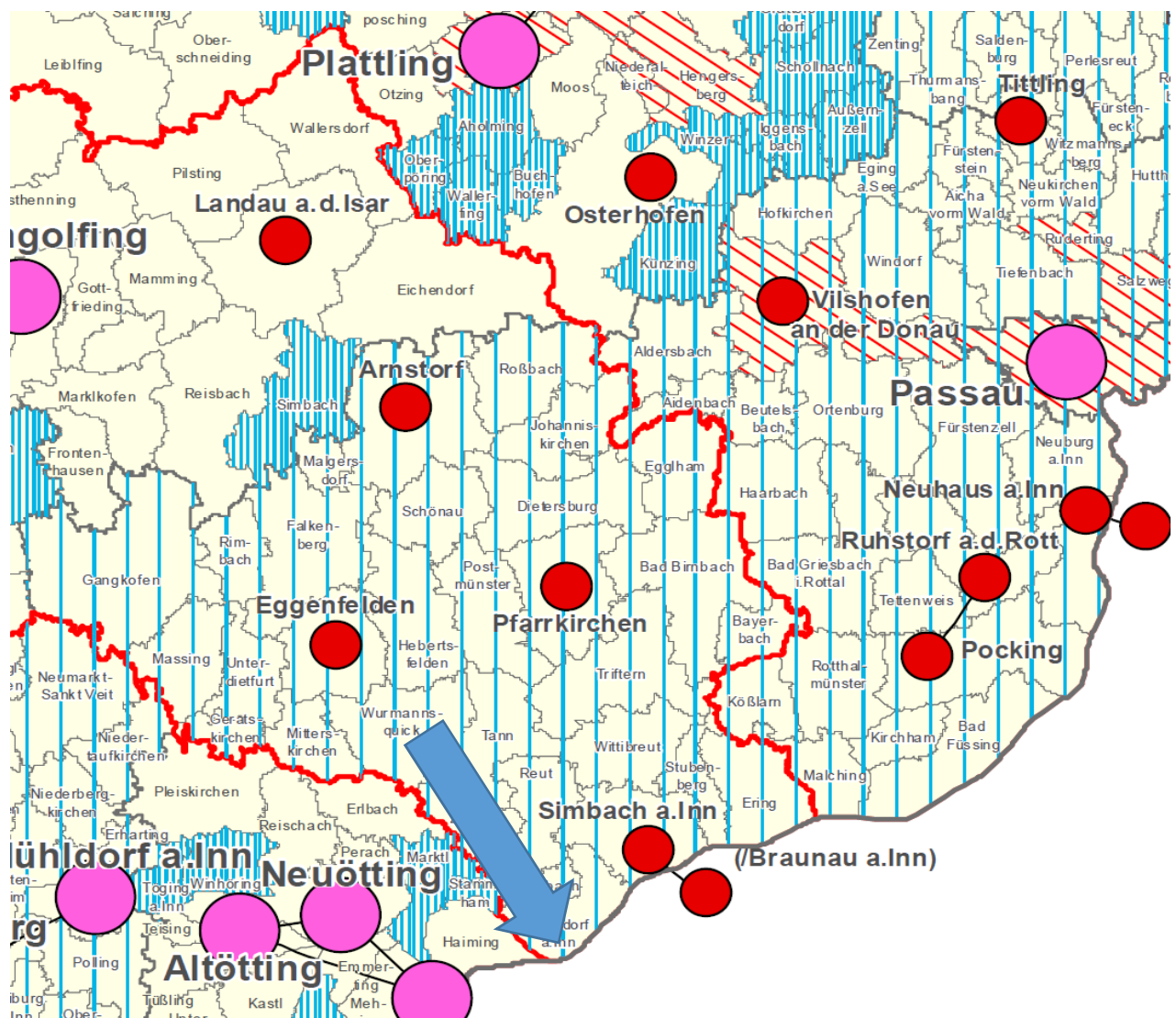
2.6 Altlasten

Das Baufeld ist nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst. Dem Landratsamt Rottal-Inn liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten auf den Flächen vor. Es besteht allerdings immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet sein kann.

Sofern bei Aushubarbeiten eventuell verunreinigtes Bodenmaterial gefunden wird, wird dieses separiert und ordnungsgemäß entsorgt. Das Landratsamt Rottal-Inn und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf werden über einen möglichen Fund informiert. Eine dann erforderliche Aushubüberwachung wird durch entsprechend fachlich qualifiziertes Personal durchgeführt.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern



(Auszug aus der Strukturkarte (Anhang 2) des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020, ohne Maßstab)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm (LEP 2020, Fortschreibung 2022) liegt die Gemeinde Kirchdorf a. Inn im allgemeinen ländlichen Raum (Kreisregion) und zugleich in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Zum Schaffen von gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen hat das LEP u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume formuliert:

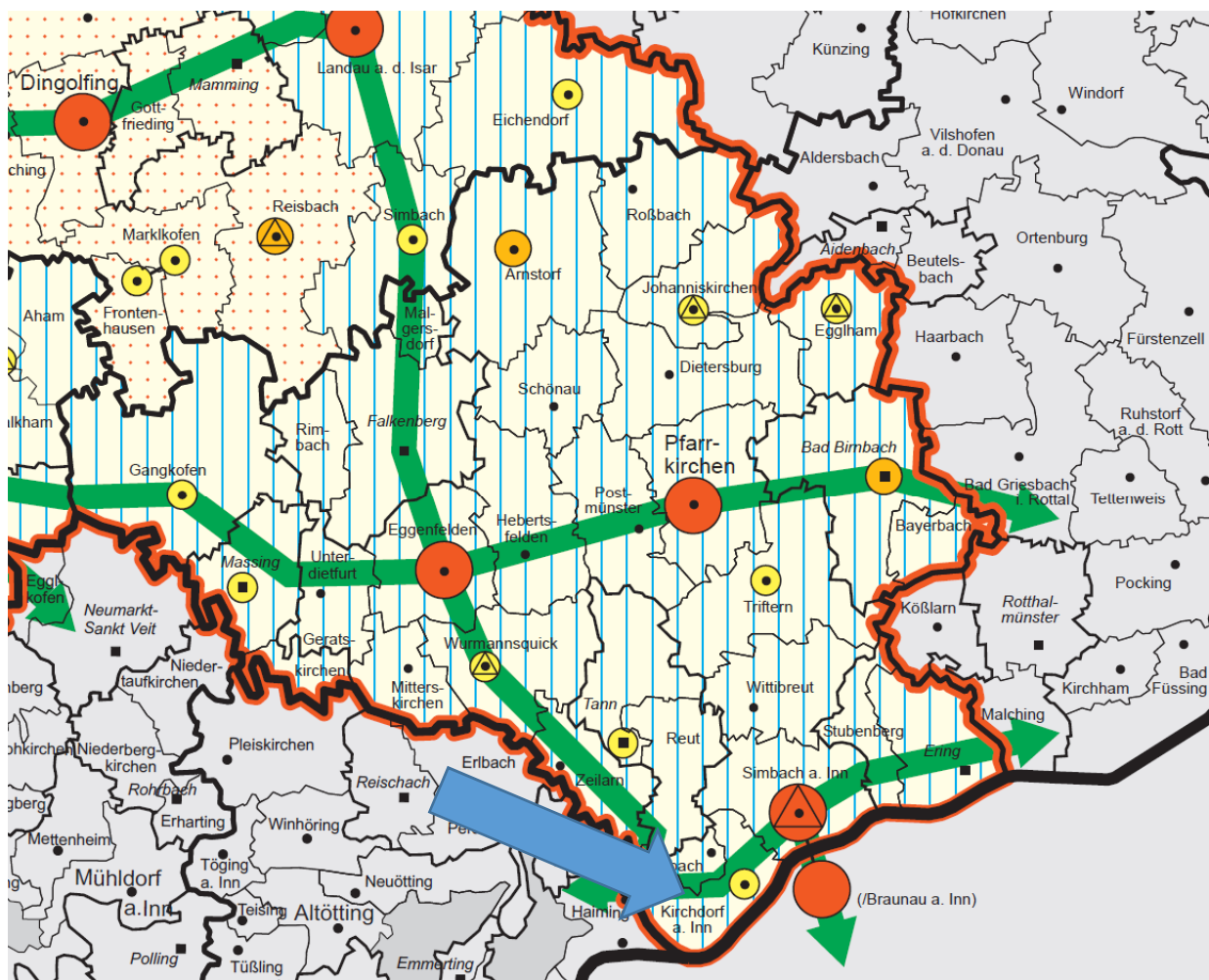
Nachhaltige Raumentwicklung	(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten
Ressourcen schonen	(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen
Klimaschutz	(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> • das Reduzieren des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, • das verstärkte Erschließen und Nutzen erneuerbarer Energien
Hohe Standortqualität	(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch das Schaffen bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile ab- sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden
Sichere und effiziente Energieversorgung	(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, • Energienetze sowie • Energiespeicher
Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien	(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen
Photovoltaik	(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für das Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden
Land- und Forstwirtschaft	(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung

mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden

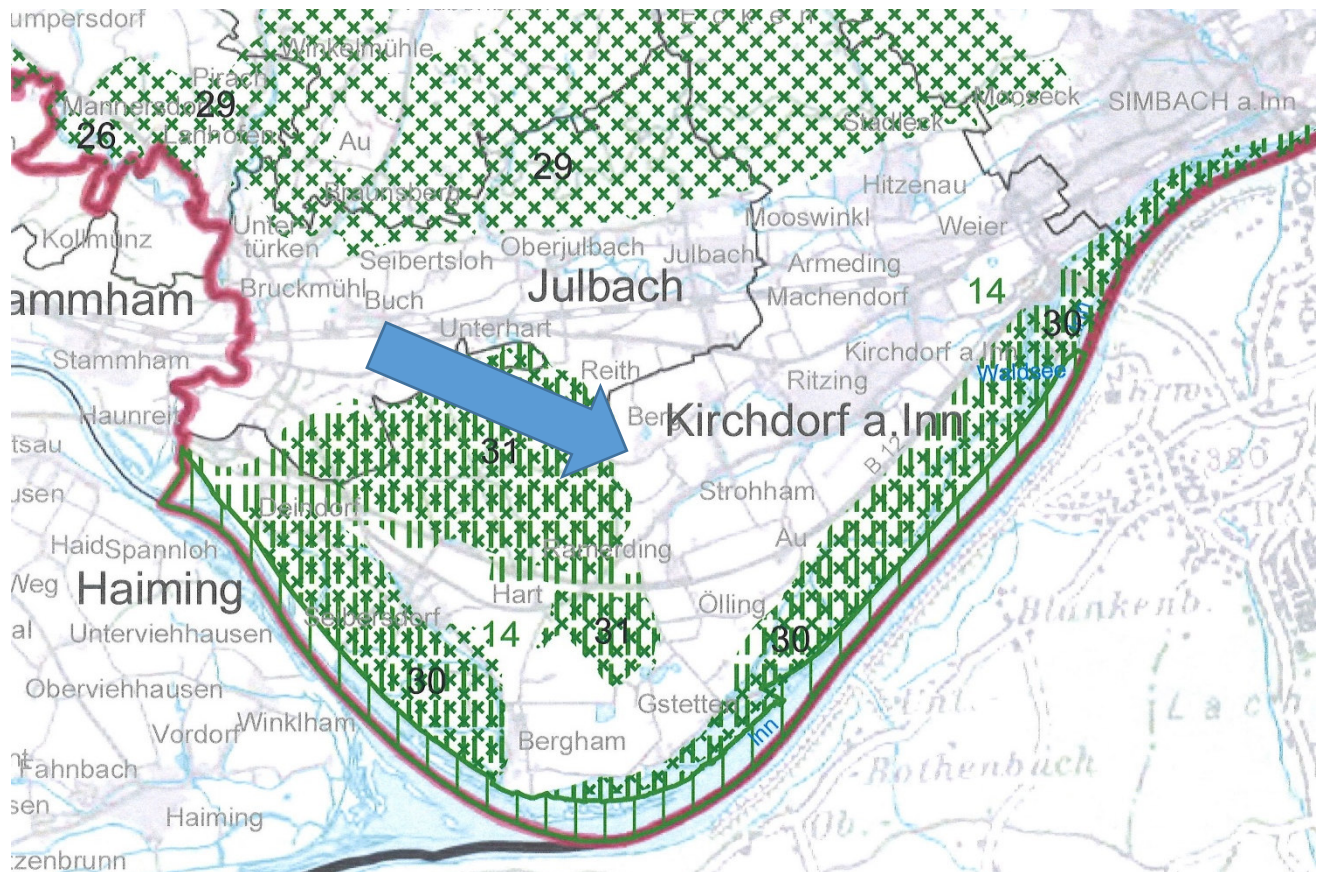
Aus den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung geht hervor, dass die Gemeinde Kirchdorf a. Inn durch ihre Randlage im Südosten von Bayern und der Einordnung in einen Raum mit besonderem Handlungsbedarf durch eine vorausschauende Kommunalpolitik attraktive Standorte schaffen muss. Diese Vorgaben der Landesplanung berühren und begründen das Planungsinteresse der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, für den hier überplanten Raum eine entsprechende Bauleitplanung zu verfolgen. Die Gemeinde gewichtet den Belang der Entwicklung erneuerbarer Energien auf der Planfläche höher als das Aufrechterhalten der landwirtschaftlichen Nutzung.

3.2 Regionalplan (Region 13, Landshut)

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn wird als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, dargestellt. Die Entwicklungsachse Altötting-Simbach a. Inn verläuft durch das Gemeindegebiet.

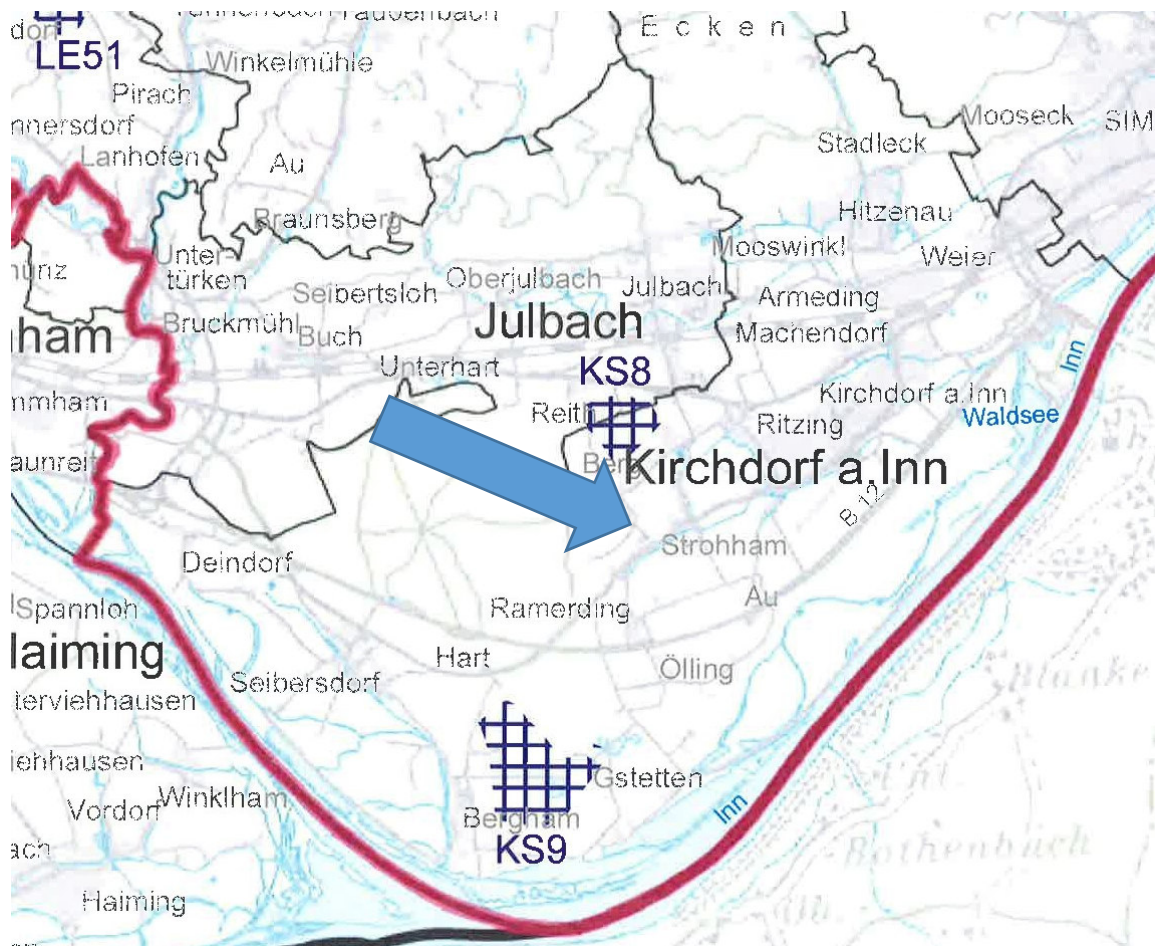


(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte 1 Raumstruktur, ohne Maßstab)



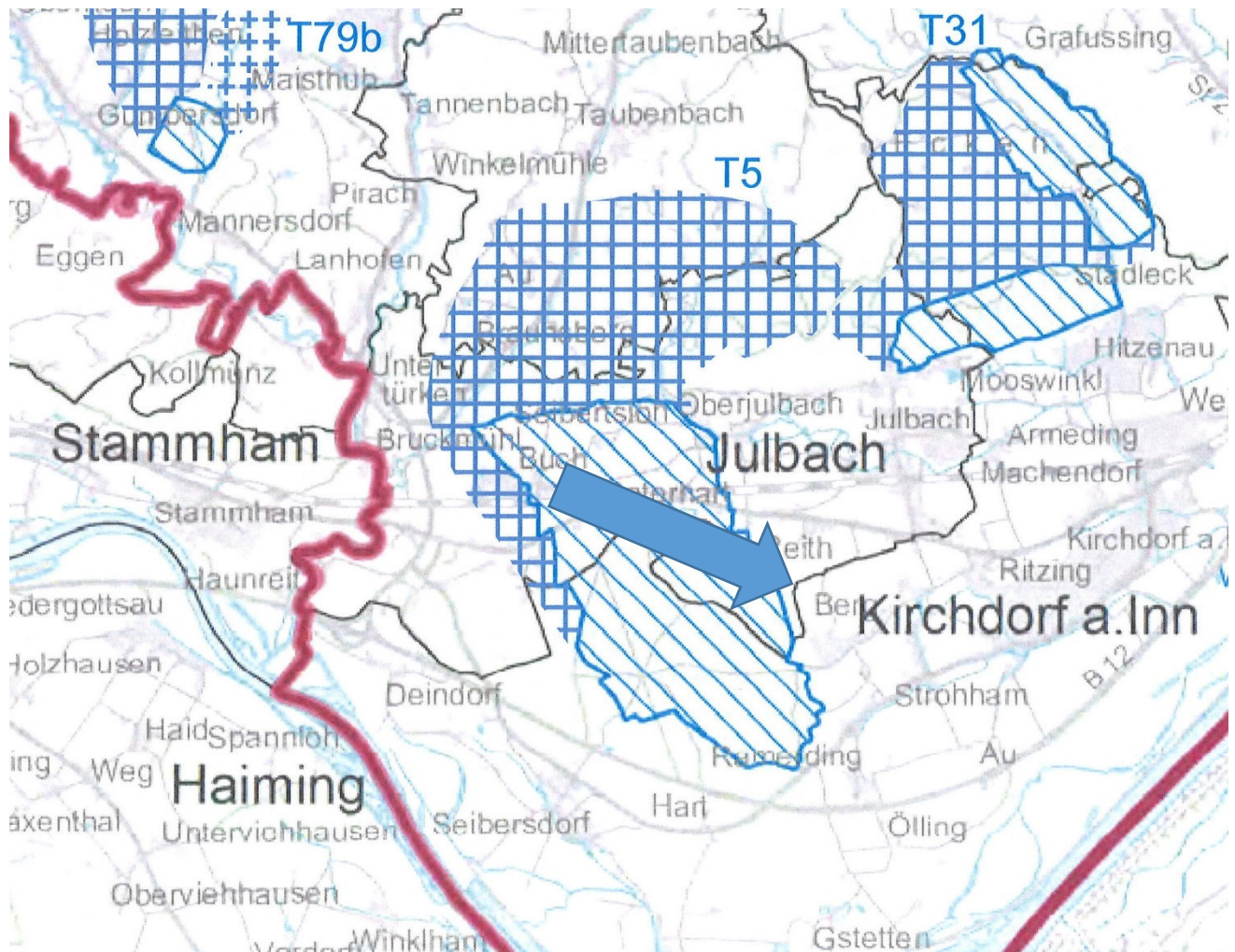
(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte B1 Natur und Landschaft, ohne Maßstab)

Westlich des Plangebiets schließt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 14 an.



(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte B4 Rohstoffsicherung, ohne Maßstab)

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (Kies und Sand) KS8.



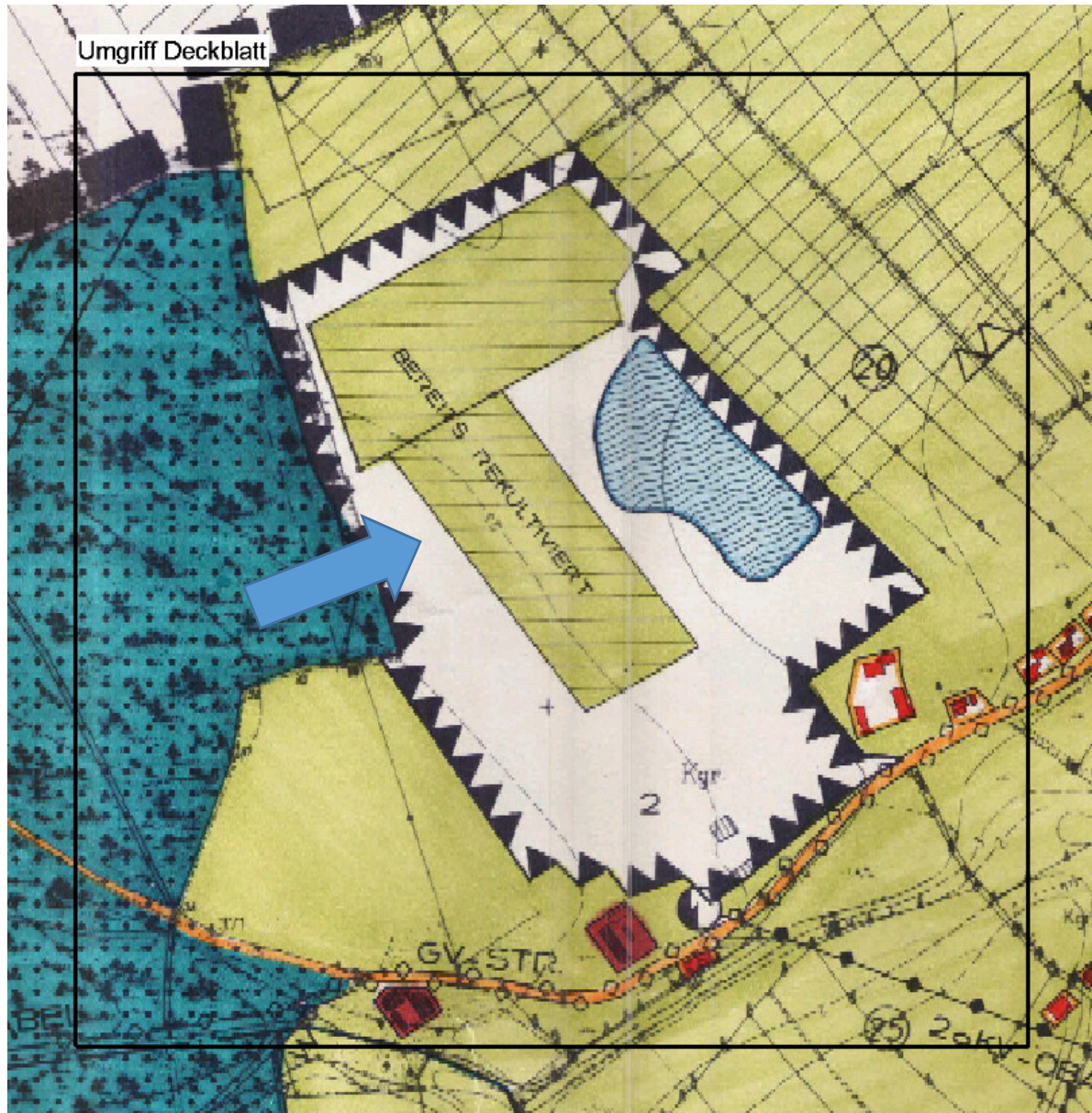
(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", ohne Maßstab)

Westlich des Plangebiets schließt ein Wasserschutzgebiet an.

Der Regionalplan der Region 13 (Landshut) gibt folgende Ziele vor:

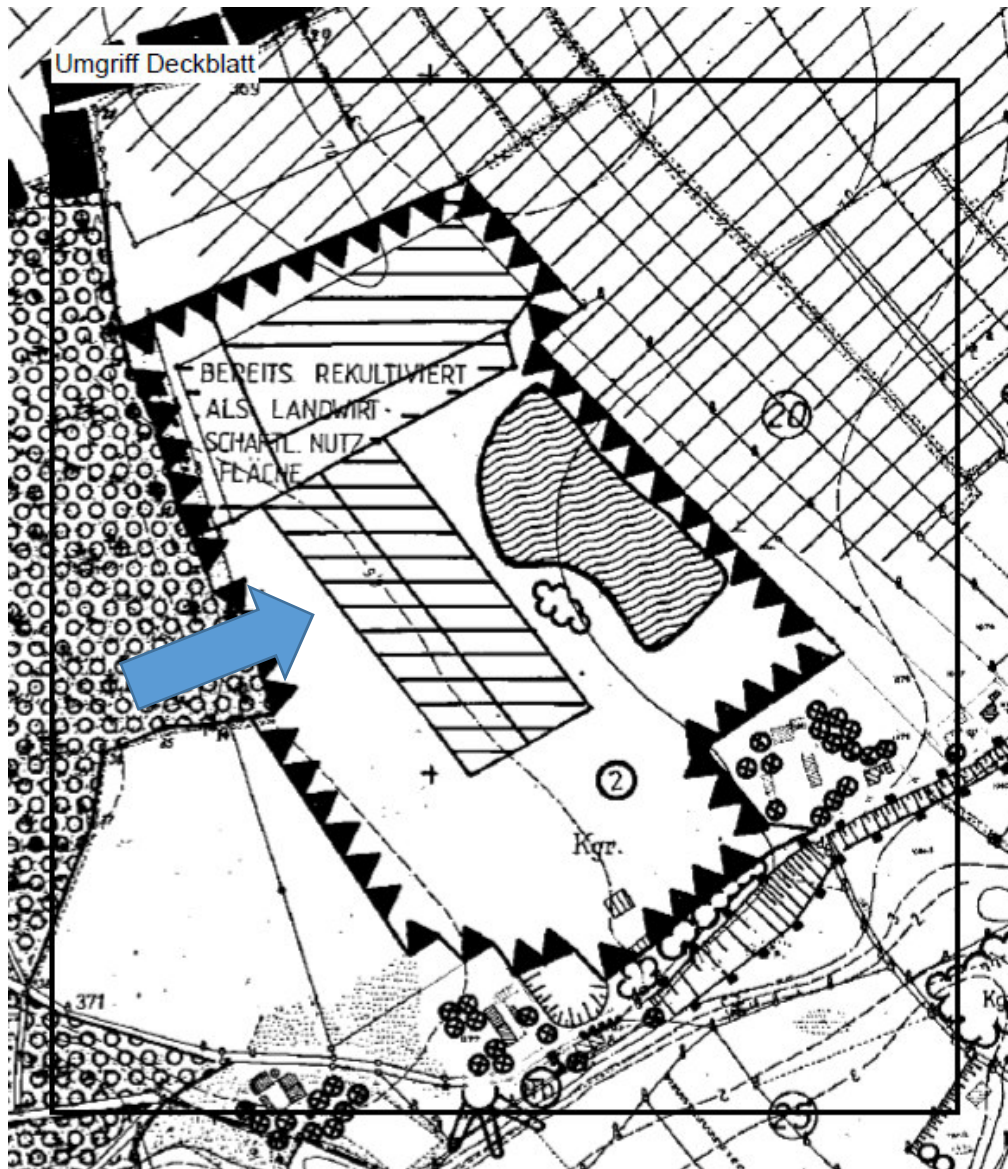
- nachhaltiges Entwickeln der Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Erneuern und Weiterentwickeln der Raumstruktur
- zum Sichern einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden
- in der Region vorhandene Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist

3.3 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan



(Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Bestand, M 1/5.000)

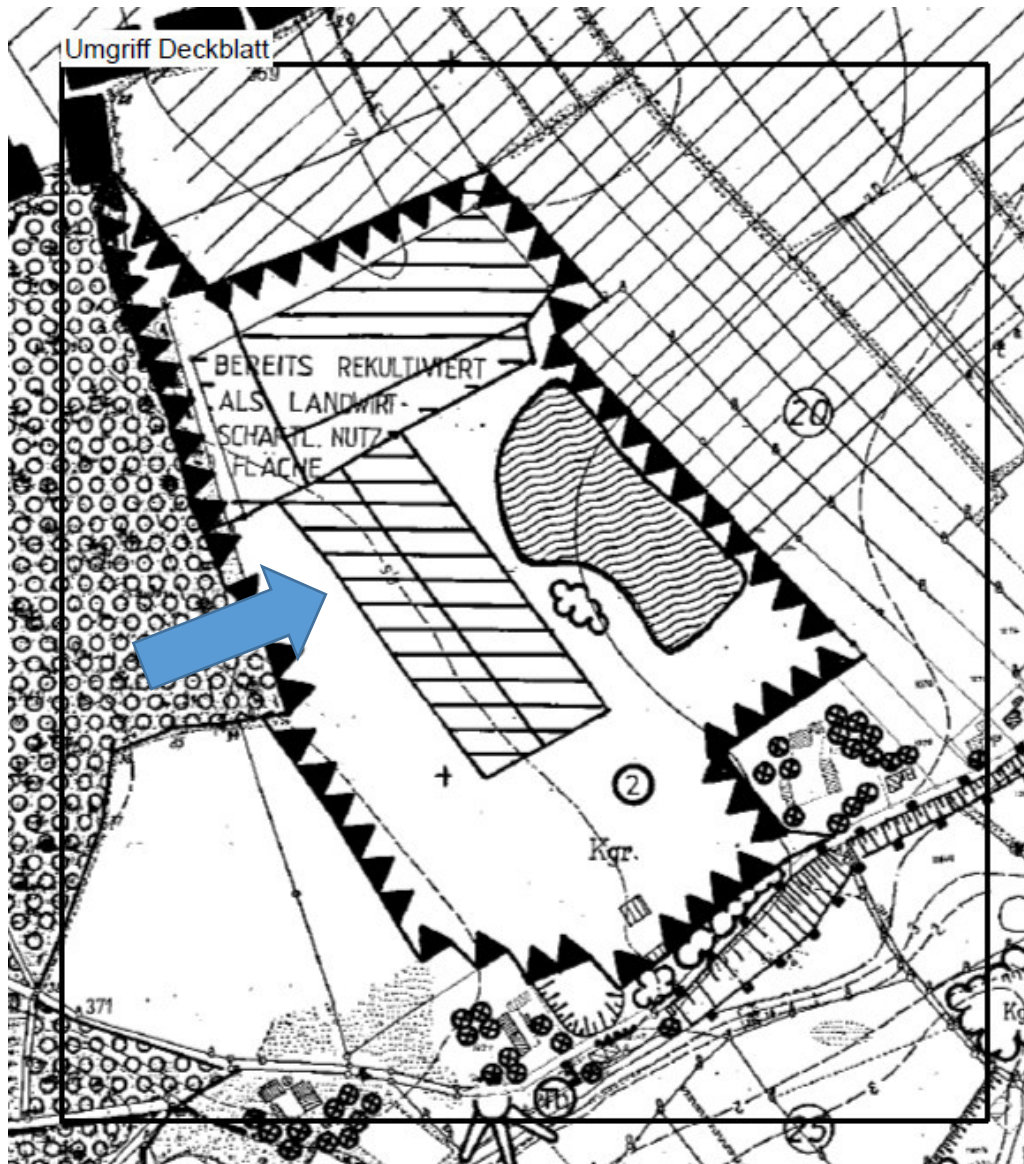
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchdorf a. Inn ist das Plangebiet als bereits rekultivierte Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Sie liegt im Außenbereich.



(Auszug aus dem Landschaftsplan, Bestand und Bewertung, M 1/5.000)

Im rechtswirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Kirchdorf a. Inn ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Parallel und flächengleich zum Bauleitplanverfahren für das „SO Solarpark Berg“ erfolgt das Ändern des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 28 und des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 28.



(Auszug aus dem Landschaftsplan, Entwicklung, M 1/5.000)

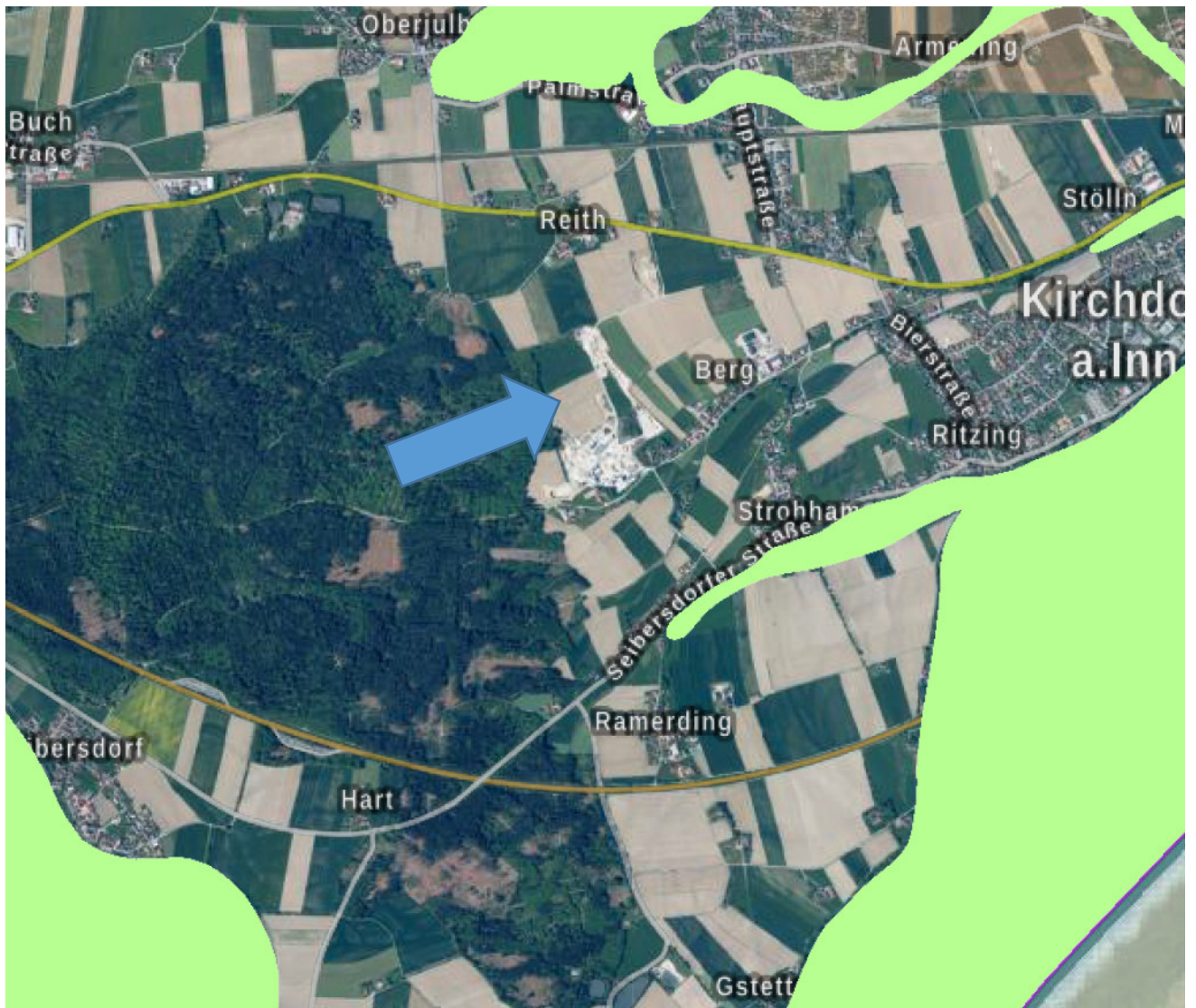
Die schraffierte Fläche (ökologisch, ästhetisch besonders wertvolle Landschaftsbereiche) ist im Bestand tatsächlich nicht vorhanden.

3.4 Wassersensible Bereiche

Wassersensible Bereiche sind Standorte, die vom Wasser beeinflusst werden. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch:

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. Im Plangebiet sind keine Einschränkungen dargestellt.



(Auszug aus dem Bayernatlas, wassersensible Bereiche, kein Maßstab)

3.5 Überschwemmungsgebiete

Im Plangebiet und im Umfeld befinden sich keine Überschwemmungsgebiete.

4. STÄDTEBAULICHES ZIEL

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn unterstützt die Förderung von erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet. Geplant ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 750 kW auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Zur Sicherheit und zum Schutz vor Diebstahl oder Vandalismus muss die Gesamtanlage eingezäunt werden. Zugang zur PV-Fläche erhält neben dem Betreiber auch die Feuerwehr.

Voraussetzungen für das Einrichten der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind u. a.:

- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Vorbelastung durch Kiesabbau

Mit dem Bebauungsplan wird ein Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit befristet. Nach der Nutzungsaufgabe wird die Anlage nach den geltenden Regeln entsorgt und das Grundstück wieder der betrieblichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Rückbau wird privatrechtlich vereinbart und gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung im Bebauungsplan festgesetzt.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenenergie **SO** nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind das Errichten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowie von Kleinbauwerken für Wechselrichter/Trafo/Energiespeicher/Übergabestation, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung entsprechen den Maßgaben des § 19 BauNVO. Dabei setzt das Maß der baulichen Nutzung folgendes für den Solarpark fest:

- maximale Modulhöhen: 4,0 m; gemessen am oberen Abschluss der Module
- Baumasse für Trafostationen/Energiespeicher/Wechselrichter/Übergabestationen: insgesamt 150 m³

4.3 Abstandsflächen

Das Abstandsflächenrecht nach der BayBO (in der jeweils gültigen Fassung) sichert grundsätzlich Freiflächen um bauliche Anlagen, die nicht überbaut werden dürfen. Abstandsflächen erfüllen zudem die Forderungen an den notwendigen Brandschutz. Abstandsflächenregelungen sind daher nach den grundlegenden Bestimmungen der BayBO (in der jeweils gültigen Fassung) notwendig. Die abstandsrelevante Modulhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum oberen Abschluss der Module.

4.4 Bauweise, Baugrenzen

Baugrenzen umschließen die überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb welcher die Solarmodule und technischen Anlagen errichtet werden dürfen. Bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Bauvorhaben sowie Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen - selbst wenn diese verfahrensfrei sind - sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

4.5 Gestalterische Festsetzungen

Die Module der Photovoltaikanlage werden dem natürlichen Gelände angepasst. Dadurch sind im Bereich der Modulfläche keine Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich. Die geplante Zufahrt soll wasserdurchlässig als Schotterrasenfläche oder mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden.

4.6 Abgrabungen und Aufschüttungen

Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden und dürfen mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:1,5 erfolgen. Sie müssen bepflanzt oder befestigt werden.

5. ERSCHLIEßUNGEN

5.1 Wasserversorgung, Löschwasser

Die Versorgung (Trinkwasser) erfolgt durch das Netz der gemeindeeigenen Einrichtung zur Wasserversorgung. Das Arbeitsblatt W 405 des DVGW gibt vor, dass eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³ für die Dauer von 2 h (Grundsatz) sicher zu stellen ist. Ist dies aus öffentlichen Wasserleitungen nicht möglich, sind weitere Maßnahmen, z. B. Löschwasserreserven bereit zu stellen. Löschwasser wird hier allein durch Anlagen des Betreibers (Absetzbecken als Löschteich) ausreichend (Löschwasserreserve 700 m³) bereitgestellt.

5.2 Oberflächenentwässerungen

Auf dem Grundstück erfolgt die Versickerung des Oberflächenwassers. Es gelten die einschlägigen technischen Regeln (DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“, etc.). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich der Trafos) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

5.3 Verkehr

Das Plangebiet wird über Wege auf dem Grundstück Fl. Nr. 1063, Gemarkung Kirchdorf a. Inn erschlossen, welche an die Gemeindeverbindungsstraße Berg-Ritzing anbinden. Die Wege sind ausgebaut und ausreichend gut befahrbar.

5.4 Energieversorgungen, Stromeinspeisung

Diese erfolgen durch das bestehende Netz der Bayernwerk AG und sind gesichert.

5.5 Angrenzender Wald

Die Forstverwaltung fordert in der Regel einen Abstand der PV-Module sowie technischen Anlagen zum Waldrand von 30 m. Es können an technischen Anlagen des Solarparks erhebliche Schäden entstehen (Baumwurf, Herabfallen von Ästen und Früchten, etc.). Dieser Abstand wird hier eingehalten. Sollten Schäden auftreten, sind diese vom Anlagenbetreiber zu dulden.

6. IMMISSIONSSCHUTZ

6.1 Emissionen

Vom Planungsgebiet selbst gehen keine kritischen Emissionen auf die Nachbarschaft aus.

6.2 Immissionen

Auf das Planungsgebiet wirken keine kritischen Immissionen, lediglich die des Anlagenbetreibers (Kieswerk, Betonwerk) ein. Zusätzlich sind Staubentwicklungen und Steinschlag der angrenzenden Landwirtschaft möglich.

7. KLIMASCHUTZ

Städte, Gemeinden und deren Bürger sind vom Klimawandel unmittelbar betroffen. Die mit dem Klimawandel verbundene Erderwärmung, deren Zunahme bei unvermindertem CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2100 um bis zu 6 Kelvin prognostiziert wird, sowie vermehrte Orkane und Hitzewellen werden Kommunen vor große Herausforderungen stellen. Diese werden sich insbesondere beim Natur- und Hochwasserschutz bemerkbar machen. Allein die voraussichtlichen Kosten, die durch den Klimawandel entstehen werden, wenn keine wirksamen Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden, werden für den Zeitraum bis zum Jahr 2050 weltweit mit bis zu 800 Milliarden Euro prognostiziert. Deshalb ist es für die Kommunen wichtig, Bedürfnisse des Klimaschutzes bereits in die Bauleitplanung aufzunehmen. Konkret werden folgende Maßnahmen zum Klimaschutz im Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Berg“ angewandt:

- Reduzieren der versiegelten Flächen durch Festsetzen einer Maximalversiegelung über die Grundfläche
- Festsetzen von versickerungsfähiger Befestigung neu zu schaffender Zuwegungen
- Durch das Bereitstellen von erneuerbarer Energie wird der Verbrauch von fossiler Energie vermindert

Durch diese vielfältigen Maßnahmen werden die Ziele des Klimaschutzes unterstützt. Auch der politischen Vorgabe, das Nutzen erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben, wird damit besonders Rechnung getragen, ebenso den Vorgaben der Ressourceneinsparung.

8. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

8.1 Rechtliche Grundlagen

Der Grünordnungsplan wurde parallel zum Bebauungsplan erarbeitet und inhaltlich in diesen integriert. Die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden in diejenigen des Bebauungsplans eingearbeitet.

8.2 Bestehende Strukturen

Folgendes wird betrachtet:

- Schutzgebiete gemäß Europarecht (Natura 2000): Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung der geplanten Baufläche zum nächstgelegenen Schutzgebiet kann ein Beeinflussen der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden
- In der näheren Umgebung zum Planungsgebiet befindet sich weder ein Naturpark, ein Nationalpark, ein Naturschutzgebiet noch ein Landschaftsschutzgebiet. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 14 schließt westlich an
- Weitere Schutzgebiete z. B. Wasserschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet. Ein Wasserschutzgebiet grenzt westlich an
- Bindung BNatSchG und BayNatSchG: Zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen: 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder, 5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche. Im Bereich des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Berg“ sind keine Biotope, die gemäß BNatSchG § 30 bzw. Art. 16 BayNatSchG i. V. m. § 39 BNatSchG unter Schutz stehen, vorhanden.

Die Biotopfläche Röhricht- und Feuchtgebüschzonen um den Schlämmteich einer Kiesgrube bei Berg (Biotop Nr. 7743-1007) liegt östlich des Plangebiets.



(Auszug aus der Biotopkartierung - Flachland, kein Maßstab)

- Das zukünftige Planungsgebiet besteht aus einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche, vormals Betriebsgelände
- Auf Grund der jetzigen Nutzung ist keine nennenswerte Lebensraumfunktion für Tierarten feststellbar. Da aber in der umgebenden Agrarlandschaft ausreichend Äcker- und Grünland vorhanden sind, dürfte der Verlust dieser Fläche den potenziellen Lebensraum der Fauna in der Umgebung nicht verkleinern. Auf das Erstellen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird deshalb verzichtet. Bei dem geplanten Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden können. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass durch das Bebauen keine weiteren europarechtlich und national geschützten Arten betroffen sind. Somit ist für diese ebenso von keinem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Planvorhaben deshalb als zulässig zu betrachten

8.3 Planungen

Durch die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung wird auf dem Grundstück der Eingriff ausgeglichen. Durch das Neuausweisen der Pflanzflächen und Pflanzgebote sowie dem Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen aus dem Artenschutz werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ausreichend berücksichtigt.

Folgende Minimierungsmaßnahme wird für das Schutzgut Tier, Pflanzen, Lebensräume durchgeführt:

- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen und Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Einfriedungen
- Erhöhung des Nahrungsangebotes durch die Entwicklung artenreichen Grünlands

Für das Schutzgut Wasser werden nachfolgende Minimierungsmaßnahmen durchgeführt:

- Versickern des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch das Verwenden versickerungsfähiger Beläge im Bereich der Zuwegungen

Nachfolgende Minimierungsmaßnahmen werden für das Schutzgut Boden, Fläche durchgeführt:

- sparsames Umgehen mit Grund und Boden durch Schaffen eines kompakten Baugrundstückes für technische Einrichtungen
- Einbau versickerungsfähiger Beläge im Bereich der neuen Zuwegung

Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft werden minimiert durch:

- Festsetzen der zulässigen Modulhöhe
- Festsetzen der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen

Grünordnerische Maßnahmen zum Gestalten des Umfeldes:

- Anlegen von extensiven Wiesenflächen
- textliche grünordnerische Festsetzungen auf dem Baufeld

9 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zum Durchführen einer sogenannten Umweltprüfung, welche das Umsetzen der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht darstellt. Er erfüllt die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, dient dem Ermitteln und Darstellen des Zustands der Umwelt im Plangebiet sowie der Bewertung der negativen und positiven Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanung.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes dargestellt. § 1a BauGB enthält ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, wie etwa die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Abs. 3. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird laut § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung berücksichtigt.

Der Umweltbericht wird mit Konkretisierung der Planung fortgeschrieben, dessen Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit den maßgeblich betroffenen Fachbehörden.

Das Bearbeiten des Umweltberichts erfolgt gemäß dem Leitfaden „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Fassung 2020/2021.

9.1 Einleitung

9.1.1 Lage, Beschreibung



(Topographische Karte (Auszug) aus dem Bayernatlas)

Das Planungsgebiet liegt westlich des Ortsteils Berg in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn. An das geplante Sondergebiet grenzen westlich Wald-, sonst Wiesen- und Ackerflächen sowie südlich das Kieswerk Pinzl an.

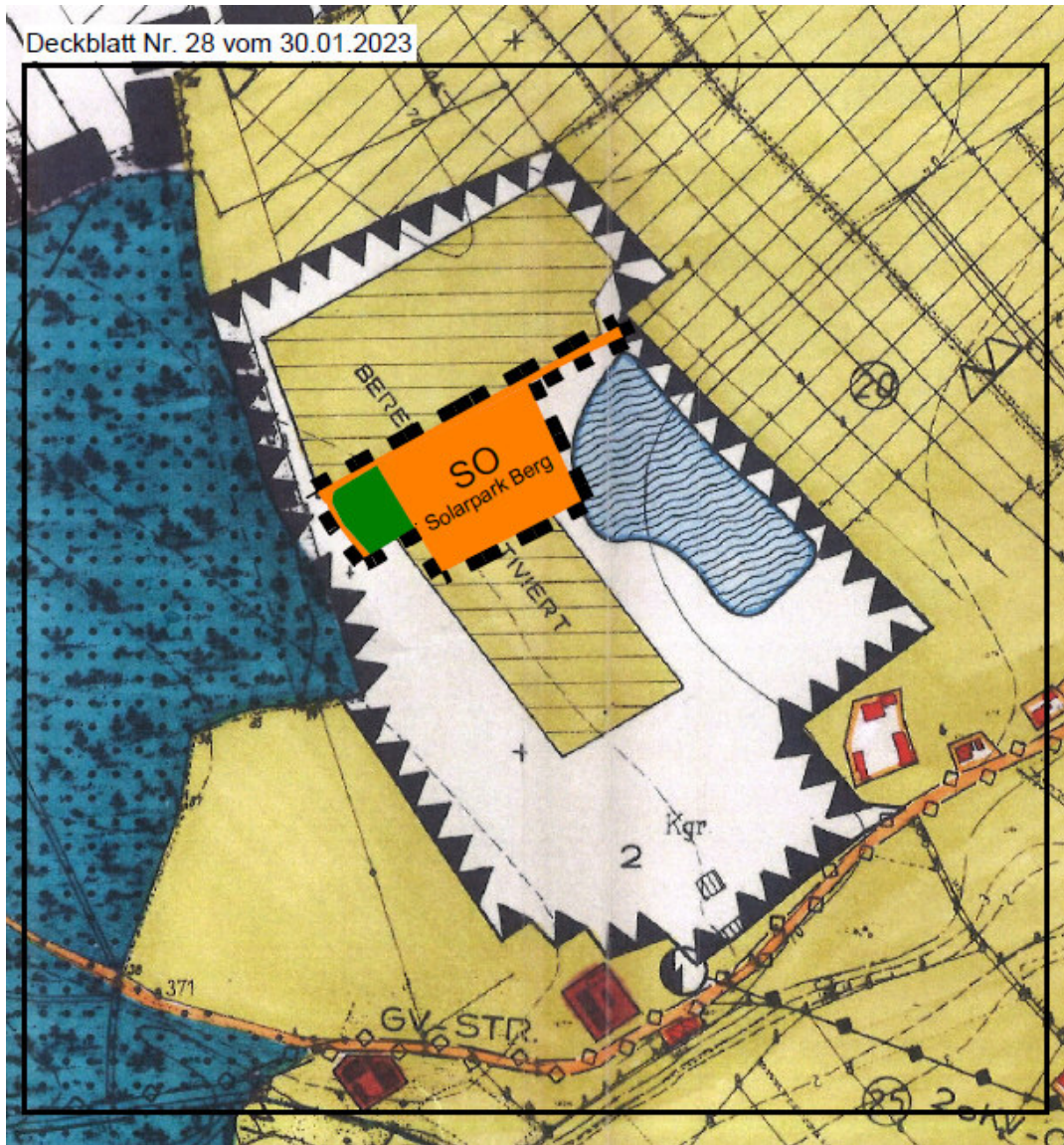
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 12.171 m².

9.1.2 Kurzdarstellung, Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn plant das Ausweisen eines Sonstigen Sondergebiets im Ortsteil Berg. Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung aufgestellt. Das zukünftige Planungsgebiet besteht aus einer Betriebsfläche, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt (Acker) wird. Auf dieser soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.

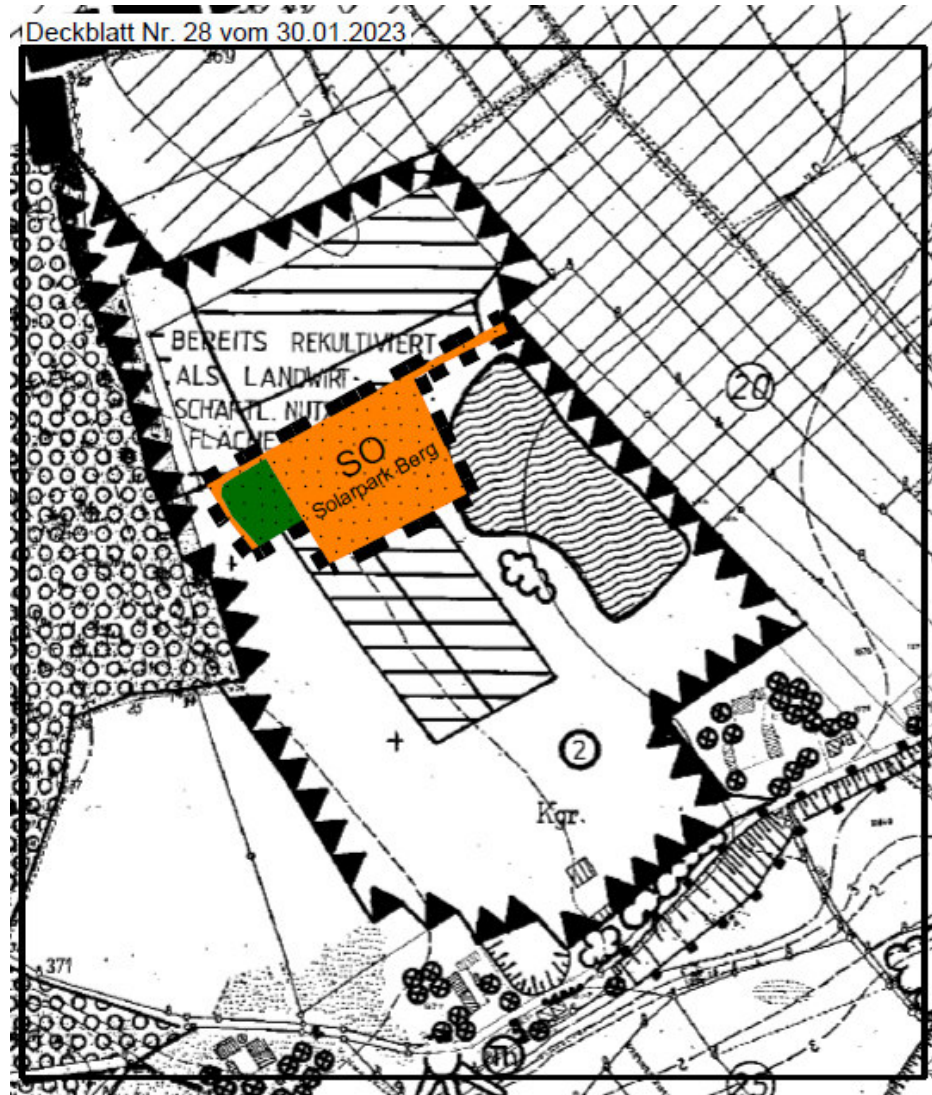
Es wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO „SO Solarpark Berg“ errichtet. Folgendes wird festgesetzt:

- Art der baulichen Nutzung: Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenenergie SO nach § 11 Abs. 2 BauNVO
- geplant sind Solarmodule mit Aufständigung, Trafostationen/Wechselrichter/Übergabestation/Energiespeicher sowie eine Einfriedung
- Maß der baulichen Nutzung für die Solarmodule mit Aufständigung: maximale Modulhöhe: 4,0 m, Baumasse für Trafostationen/Wechselrichter/Übergabestationen/Energiespeicher insgesamt 150 m³

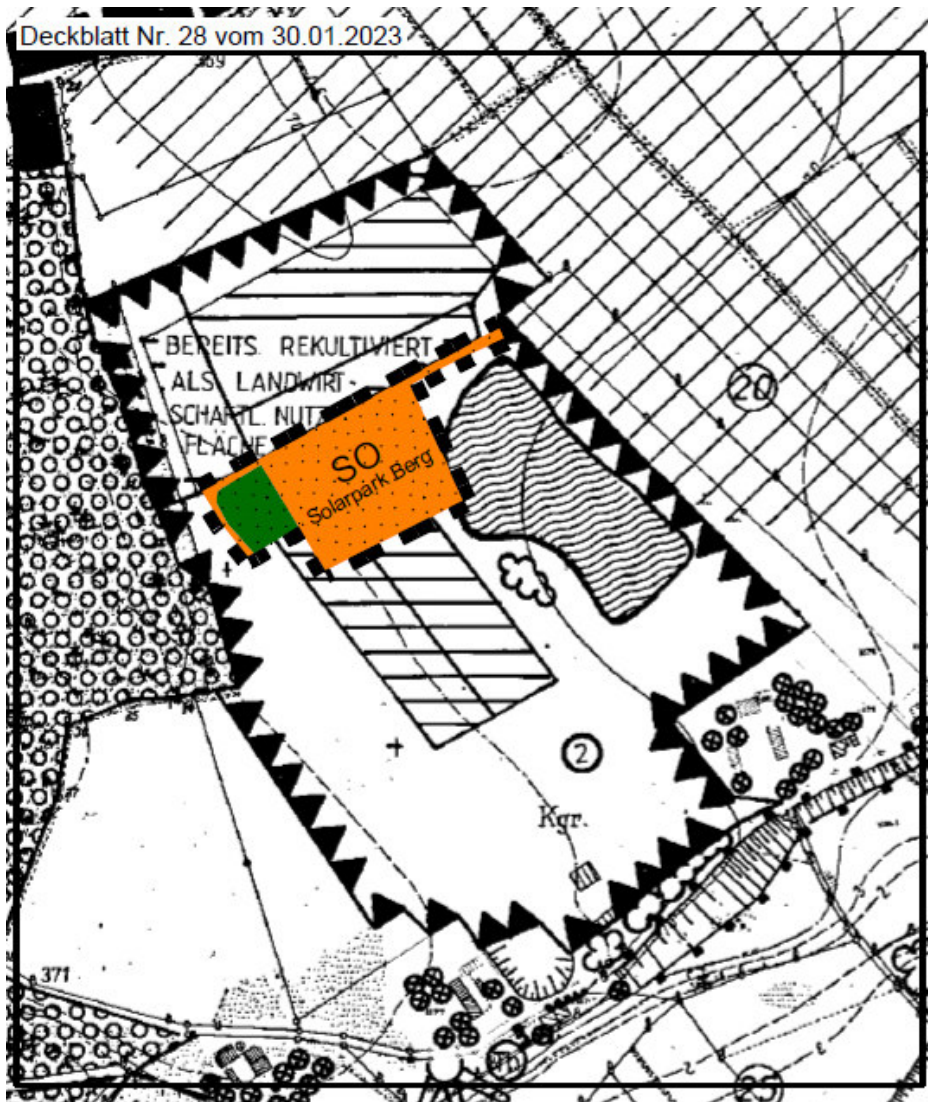


(Auszug aus dem Flächennutzungsplan M 1/5.000 (geplantes Deckblatt))

Die Festsetzungen des Bebauungsplans weichen von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Aus diesem Grund sind das Ändern des Flächennutzungs- sowie des Landschaftsplans erforderlich.



(Auszug aus dem Landschaftsplan- Bestand und Bewertung M 1/5.000 (geplantes Deckblatt))



(Auszug aus dem Landschaftsplan – Entwicklung M 1/5.00 (geplantes Deckblatt))

Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen festgestellt und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet werden. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes aufgeführt. § 1a BauGB enthält ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, unter anderem in Absatz 3 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Zwangsläufig gehen mit dem Ausweisen von Bauflächen Beeinträchtigungen der Schutzgüter einher, die nicht vermeidbar sind und anschließend beschrieben werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang und das Maß der Detaillierung der Umweltprüfung hängen von der Planungssituation bzw. der zu erwartenden Erheblichkeit des Eingriffs ab. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind sorgfältig zu prüfen. Die Lage des Sondergebiets am Ortsrand fordert ein genaues Erörtern der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Mensch.

Für die Bauleitplanung sind folgende Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung:

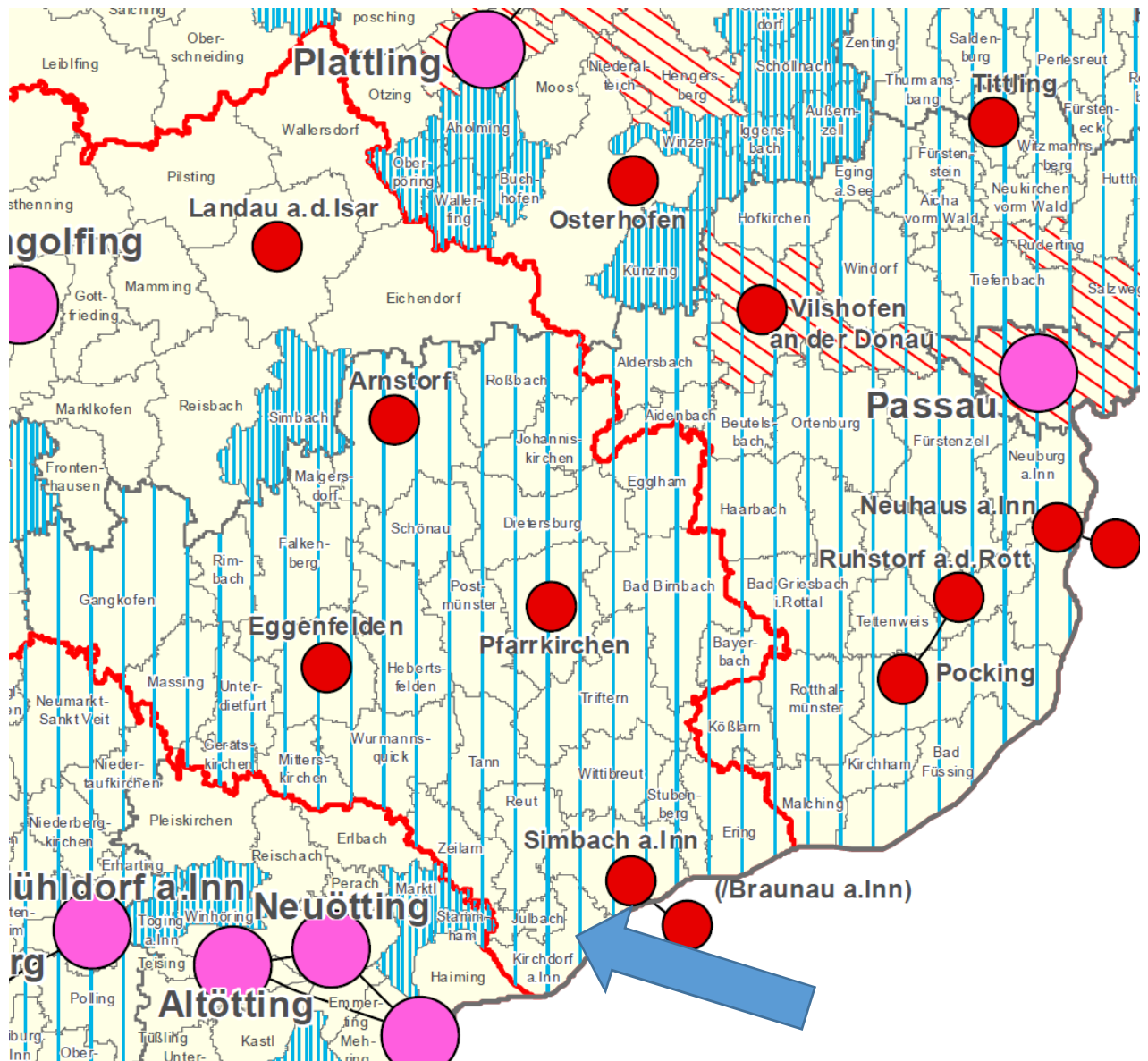
- Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind grundsätzlich so gering wie möglich zu halten

- Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auch im überörtlichen Zusammenhang sind so gering wie möglich zu halten; bauplanungs- und -ordnungsrechtliche Festsetzungen sowie Auflagen zur Grünordnung sollen die Baufläche in das Landschaftsbild einfügen. Auf ein ansprechendes Ortsbild soll ebenfalls geachtet werden. Darauf legt die Gemeinde Kirchdorf a. Inn besonderen Wert
- Nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion von Pflanzen und Tieren sind zu minimieren. Beeinträchtigungen wertvoller Lebensraumstrukturen sowie für den Biotopverbund wichtiger Bereiche sind zu vermeiden
- Belange des Menschen hinsichtlich Lärm- und sonstigem Immissionsschutz sowie der Erholungsfunktion und die Kultur- und sonstigen Sachgüter (z. B. Schutz von Bodendenkmälern) sind zu berücksichtigen
- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser) sind entsprechend den jeweiligen Empfindlichkeiten (z. B. Grundwasserstand, Betroffenheit von Still- und Fließgewässern) zu minimieren
- Das Versiegeln von Grund und Boden ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, sonstige vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzguts sind zu unterlassen
- Auswirkungen auf das Kleinklima (z. B. Beachten von Kaltluftabflussbahnen), die Immissionssituation und sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu begrenzen

9.1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020, Fortschreibung 2022) benennt u. a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

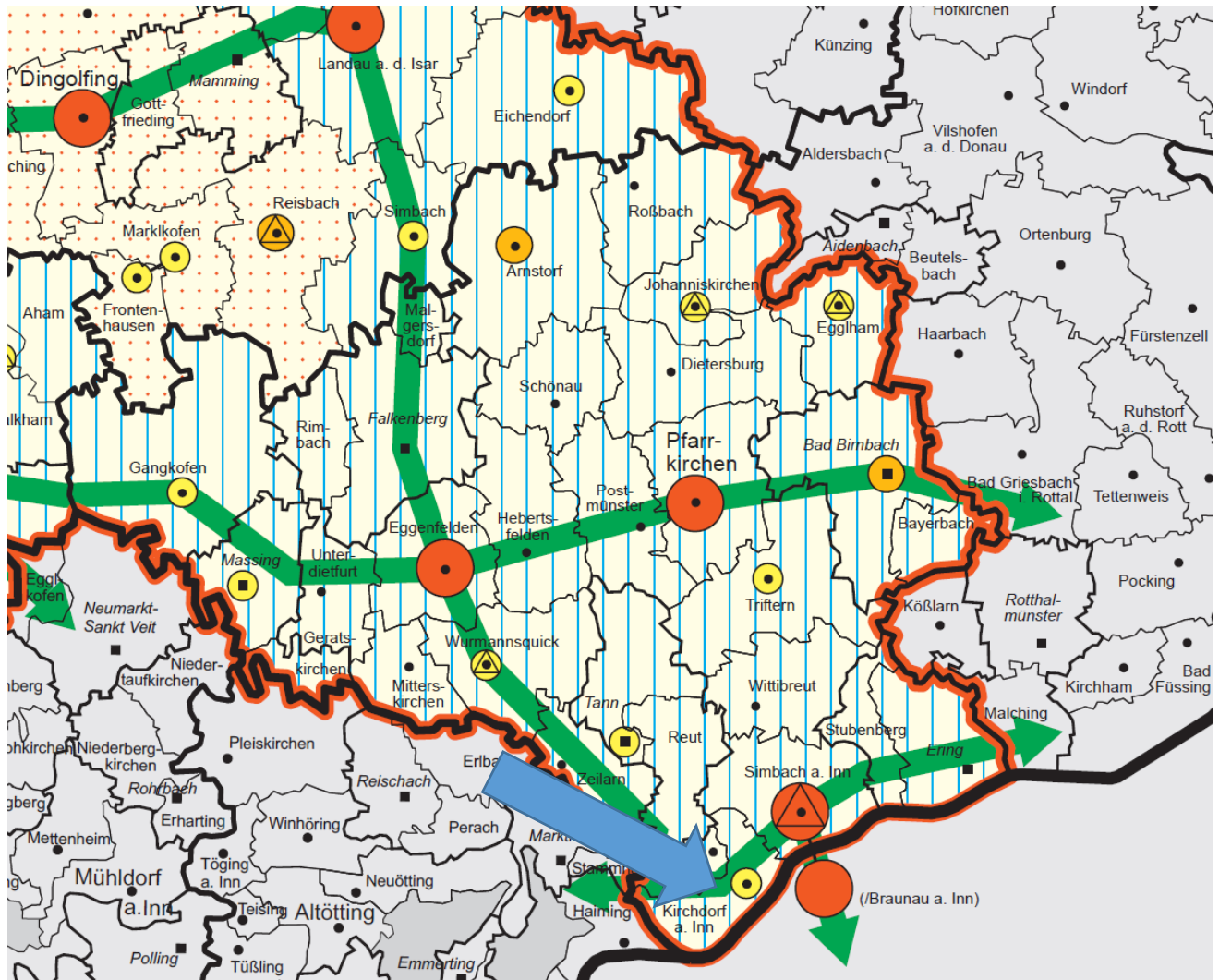
- (Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten
- (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen
- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch das Reduzieren des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, das verstärkte Erschließen und Nutzen erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase
- (G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden
- (G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher
- (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen
- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden



(Auszug aus der Strukturkarte (Anhang 2) des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020, ohne Maßstab)

Im Regionalplan (Region 13 Landshut) werden als fachliche Ziele (Z) und Grundsätze (G) zum Stärken des ländlichen Raumes u. a. festgelegt:

- (G) Zum Sichern einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist
- (Z) Die Region soll zum Sichern der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden
- (G) Es ist anzustreben, dass die Region und die angrenzenden Räume, insbesondere die Verdichtungsräume, bei Projekten und Maßnahmen der nachhaltigen Raumentwicklung verstärkt zusammen arbeiten und sich in ihren Funktionen ergänzen



(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte 1 Raumstruktur, ohne Maßstab)

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan ist im Plangebiet dargestellt:

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Kiesabbau

Im Planungsgebiet sind weder Landschaftsschutz-, Naturschutz- noch Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung der geplanten Baufläche zu nächstgelegenen Schutzgebieten kann ein Beeinflussen der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Sich im Umfeld befindende Biotope werden von der Planung nicht negativ beeinflusst.



(Auszug aus der Biotopkartierung - Flachland, kein Maßstab)

9.2 Bestandsaufnahme, Beschreiben und Bewerten der erheblichen Umweltauswirkungen, Prognose bei Durchführung der Planung

Es erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

9.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität)

Berg befindet sich in der Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“, in der Naturraumeinheit 060 „Isar-Inn-Hügelland“. Als potenzielle natürliche Vegetation ist im Plangebiet Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald veröffentlicht.

Schutzgebiete (FFH-Gebiete-Natura 2000, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete) befinden sich weder im Geltungsbereich noch im Umfeld der Planfläche. Im Osten des Baufeldes ist eine Biotopfläche kartiert. Der Eingriff befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Die vorhandene Vegetation ist durch menschliche Nutzung (anthropogen) stark überprägt. Die Ackerfläche weist deshalb und auch aufgrund der umliegenden Nutzung des Kieswerks für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine geringe Bedeutung auf. Naturschutzfachlich bedeutsame Arten der Pflanzen- und Tierwelt sind nicht zu erwarten. Auch die Wohnbebauung im Osten ist für die geringe naturschutzfachliche Wertigkeit des Geltungsbereichs ursächlich. Es wird eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die keine Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren aufweist.

Neben dem unmittelbaren Lebensraumverlust können angrenzende Lebensraumstrukturen grundsätzlich auch durch indirekte Auswirkungen wie Lärm, Verschattung, Veränderungen im Kleinklima beeinträchtigt werden. Die räumliche Nähe zur Weilerbebauung ist

insbesondere für empfindliche Arten der Fauna, neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als bestehende Vorbelastung zu werten. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Schutzgebiete sind von der Ausweisung nicht betroffen. Baubedingte Auswirkungen z. B. durch Zerschneiden von Lebensräumen (Arten mit größeren Arealansprüchen) sind nicht gegeben, da keine großflächigen Biotopkomplexe zertrennt werden. Ein Verschieben des Artenspektrums (Fauna und Flora) hin zu vermehrt an Siedlungen angepasste Arten ist nicht zu erwarten, das Gegenteil wird eintreten. Während der Bauarbeiten ist mit merklichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Im Hinblick auf Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) und die sonstigen, nach nationalem Recht streng geschützten Arten sowie die Europäischen Vogelarten gelten grundsätzlich folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundenes vermeidbares Verletzen oder Töten von Tieren, auch ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bewahrt werden
- Störungsverbot: Erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keinem Verschlechtern des Erhaltungszustandes der örtlichen Population führt
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Das Verletzen oder Töten von Tieren und das Beschädigen/Zerstören ihrer Entwicklungsformen, die mit dem Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot beschrieben
- Die Bauarbeiten sollen nach Möglichkeit nicht in der Bewirtschaftungsruhe (15. März bis 30. Juni, Nist- und Aufzuchtzeit des Kiebitz) erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind vor Beginn der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen

Der Geltungsbereich liegt auf einer intensiv genutzten Betriebs-/Ackerfläche. Es kann also grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine (Teil-)Lebensräume von geschützten Arten beseitigt werden, die für das Überleben geschützter Arten Voraussetzung sind. Artenreiche Acker- und Ackerrandflächen sind großflächig im weiten Umfeld vorhanden. Gehölzstrukturen kommen nicht vor.

Weiterführende Untersuchungen z. B. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) würden zu keinem anderen Resultat führen. Diese werden deshalb auch nicht durchgeführt. Nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurden von April bis Mai 2023 drei Begehungen zum Erfassen möglicher Brutvorkommen durch ein Fachbüro durchgeführt. Das vorläufige Ergebnis dieser Befundung ist im Anhang 3 dargestellt.

Zusammensetzung und Artausstattung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet sind als für den Landschaftsraum durchschnittlich zu beschreiben. Die vorliegende Fläche ist durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt.

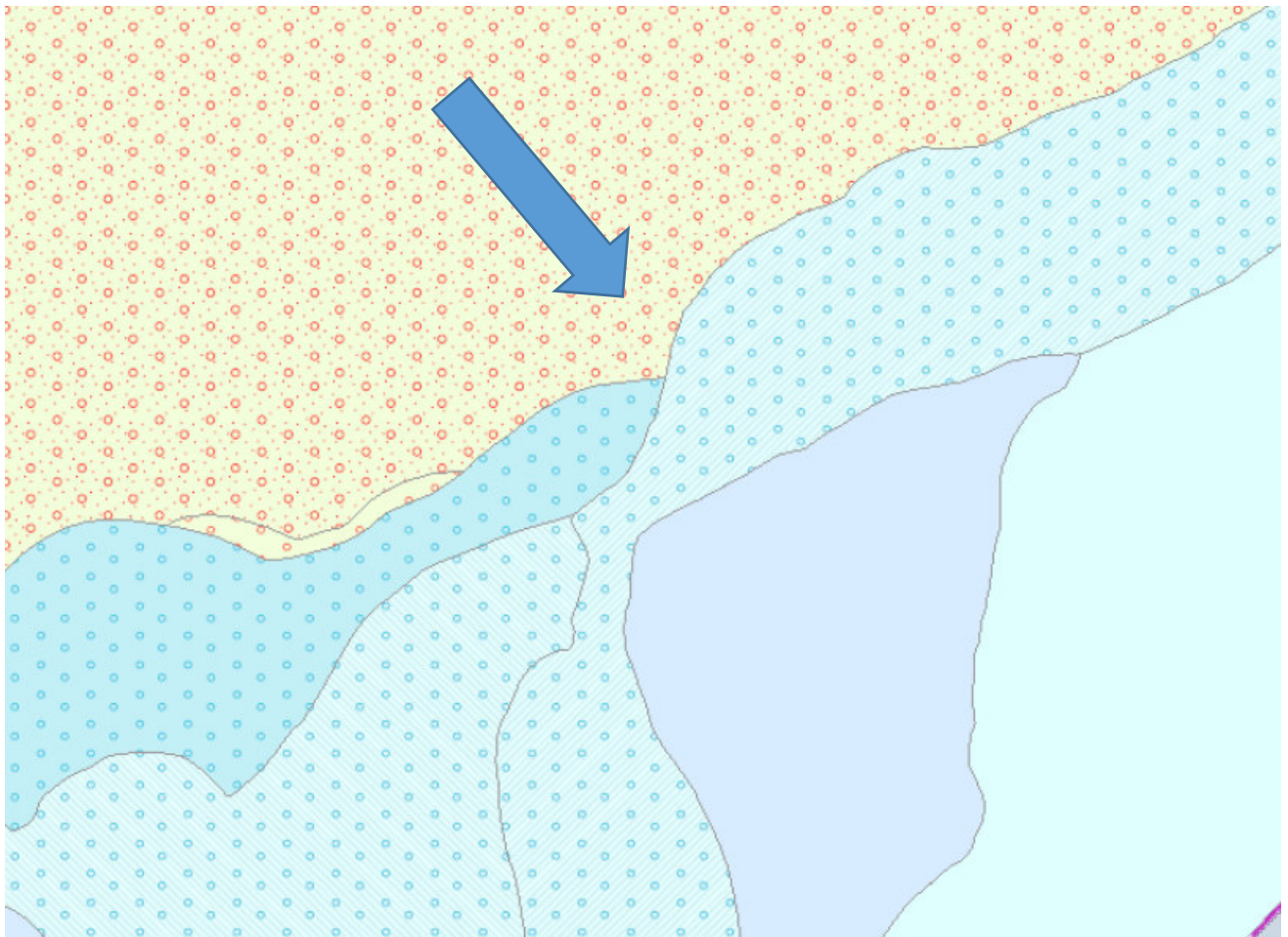
Ein Verschlechtern der biologischen Vielfalt oder gar das Bedrohen des Bestands geschützter Arten durch den vorgesehenen Photovoltaikpark sowie erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten. Gemäß den vorgenannten

Ausführungen werden insgesamt keine Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) ausgelöst. Für dieses Schutzgut sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Im Falle einer Beweidung der Anlagenfläche werden Stromkabel so verlegt und sind die Solarmodule so beschaffen und montiert, dass ein Verletzen von Weidetieren ausgeschlossen ist. Zudem werden dadurch auch Wildtiere geschützt.

9.2.2 Schutzgut Boden, Fläche

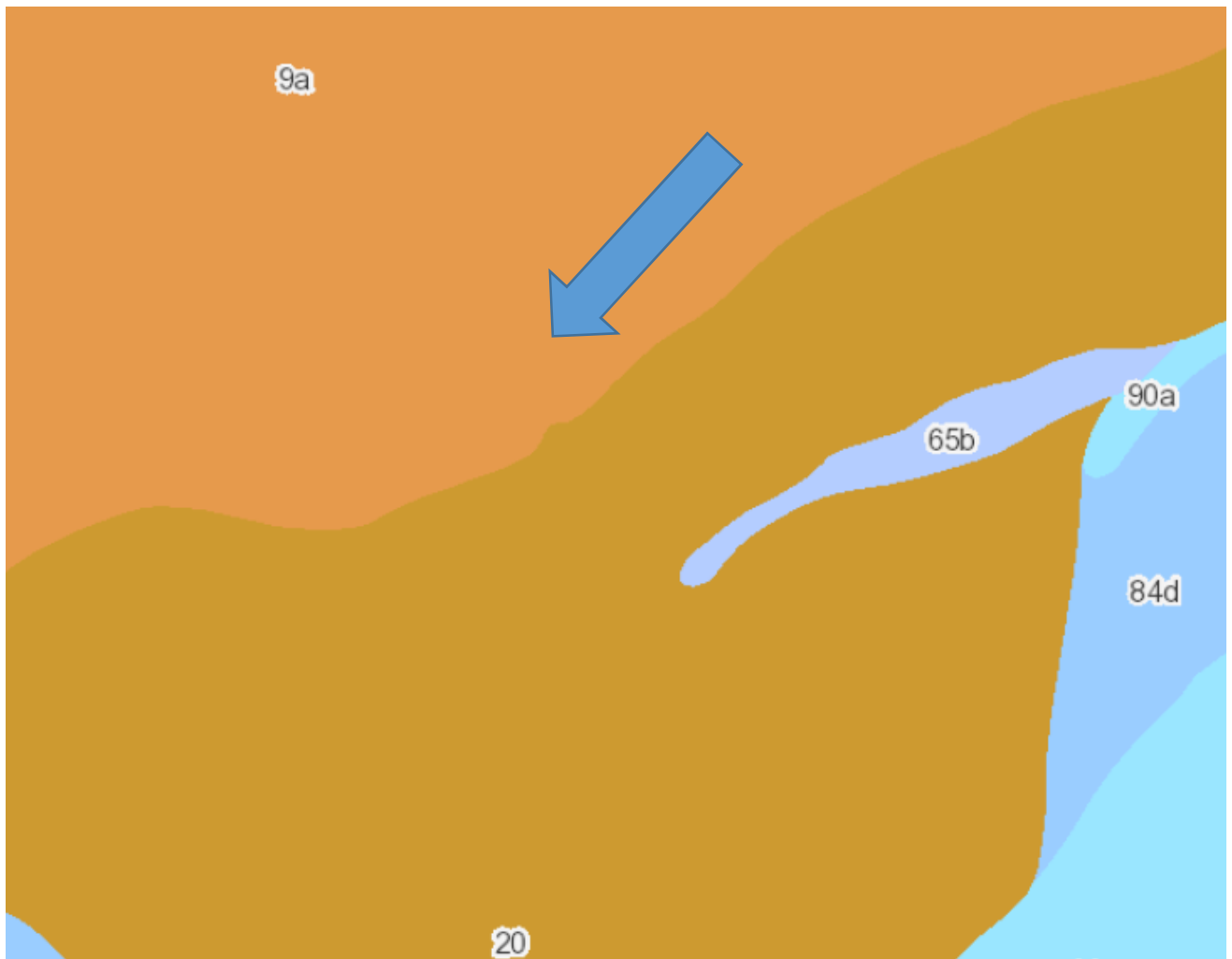
Nach der amtlichen geologischen Karte liegt der Geltungsbereich in der geologischen Einheit „Schmelzwasserschotter, spätwürmzeitlich (Spätglazialterrasse 1)“. Die Gesteinsbeschreibung lautet Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig.



(Auszug aus der geologischen Karte Bayern, ohne Maßstab)

In der Übersichtsbodenkarte von Bayern 1/25.000 ist das Plangebiet wie folgt beschrieben:

- 9a Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet humusreiche Humusbraunerde aus Lehm (Abschwemmmassen) über (Carbonat-)Sand- bis Schluffkies (Schotter)



(Auszug aus der Übersichtsbodenkarte Bayern, ohne Maßstab)

Beim Aufstellen von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu bewerten. In Beachtung von § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB ist die Umweltprüfung gefordert. Dazu müssen die im Geltungsbereich vorkommenden Bodentypen beschrieben und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BBodSchG) gestuft bewertet werden:

Bodenfunktion	Bodentyp 9a: vorherrschend Braunerde, gering verbreitet humusreiche Humusbraunerde aus Lehm (Abschwemmmassen) über (Carbonat-) Sand- bis Schluffkies (Schotter)	Bewerten der Funktions- erfüllung	Maßnahmen und Empfehlungen zur Umsetzung
Grundlage für die natürliche Vegetation	gute Durchlüftung und Durchwurzelbarkeit, gute Nährstoffversorgung	gut bis sehr gut	keine

Retention bei Niederschlägen	gutes Rückhaltevermögen	sehr gut	Vermeiden von Versiegelungen und Verdichtungen
Retention von wasserlöslichen Stoffen	sehr gutes Rückhaltevermögen	sehr gut	Vermeiden von Bodenverbrauch, Maßnahmen zum Ausgleich
Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich	mittel bis gut	mittel	Vermindern von Bodenverbrauch
Gefahr der Erosion	nach erfolgter Bebauung gering	keine	keine
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	gering, da überprägt	gering	keine

Es sind keine besonders leistungsfähigen oder schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.

Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen sind nicht bekannt. Im Plangebiet sind keine Grundstücksflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Vorhandene schädliche Bodenverunreinigungen können sich negativ auf die geplante Gründung der Anlage auswirken und müssen gegebenenfalls bereinigt werden.

Der Denkmatalas beschreibt keine Bodendenkmäler.

Der Geltungsbereich ist ohne Versiegelung. Es handelt sich um das rekultivierte Bodenprofil. Auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung erfolgt die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführen bzw. Nichtdurchführen der Planung und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Fläche. Es werden Maßnahmen zum Vermeiden, Verringern und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beschrieben.

Jede Form der Bebauung wirkt sich durch Versiegeln und das Eingreifen in die Boden- und Oberflächenstruktur nachteilig auf das Schutzgut aus. Versiegelungen und bauliche Umgestaltungen erzeugen Auswirkungen, welche nicht kompensiert werden können. Das Stören des natürlichen Bodenaufbaus verändert großflächig - mit Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit, Versickerung das Retentionsvermögen.

Durch den geplanten Solarpark werden Flächen verändert, Oberboden wird nur im Bereich der Ausgleichsfläche abgezogen. Es werden nur sehr kleine Teile des Plangebiets dauerhaft versiegelt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft. Bodenfunktionen gehen teilweise verloren (Retentions-, Lebensraum- und Produktionsfunktion des Bodens für die Landwirtschaft).

Es entstehen durch den Solarpark keine nennenswerten Belastungen.

9.2.3 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "SO Solarpark Berg" liegen keine Wasserschutzgebiete, westlich grenzt eines an. Im Plangebiet sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, ebenso keine hydrologisch relevanten Strukturen, wie Vernässungs- und Quellbereiche.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass bei Erschließungen und Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird. Bei Erschließungs- und Baumaßnahmen werden die Anforderungen des allgemeinen Grundwasserschutzes bzw. der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz gemäß § 1 WHG in ausreichendem Maß beachtet.

Die Grundwasserneubildung im Sondergebiet wird durch den Solarpark nicht nachteilig vermindert, ja sogar verbessert, da durch die Flora der Abfluss vermindert wird. Die Fahrwege sind und werden mit durchlässigen Materialien befestigt (Mineralbeton, durchlässiges Pflaster, Rasengitter, usw.). Durch Vermeidungsmaßnahmen wird ein vollständiges Versickern des anfallenden Niederschlagswassers angestrebt.

Resultierend sind für dieses Schutzgut Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima, Luft

Das geplante Sondergebiet erzeugt keine Emissionen. Das Baufeld besitzt keine Bedeutung für die Frischluftversorgung von Berg. Aus diesem Grund wird es als Fläche ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahn festgestellt. Während des Baubetriebes ist mit einem erhöhten Ausstoß von Emissionen zu rechnen. Luftgetragene Immissionen (Staub, Lärm) durch zusätzliche Bebauung und den damit zusammenhängenden Verkehr sind zu erwarten. Trotz zusätzlicher Versiegelungen von Flächen, dem Aufheizen der Gebäude und Emissionen, z. B. aus Trafos und dem Energiespeicher sind durch die Kleinräumigkeit des Vorhabens zusammen mit der bestehenden Bebauung/Vorbelastung im Vergleich zur angrenzenden freien Landschaft keine größeren Auswirkungen auf Luftaustausch und Klima zu erwarten. Es entstehen keine nennenswerten betriebsbedingten zusätzlichen Belastungen. Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduzieren.

Die Lage im ländlichen Raum ergibt eine geringe Erheblichkeit. Der in weiten Bereichen relativ geringe zulässige Versiegelungsgrad trägt mit dazu bei, dass das Kleinklima nicht beeinträchtigt wird. Die geplanten eingriffsmindernden Maßnahmen wie die Wiesenansaat wirken sich positiv auf mögliche Beeinträchtigungen aus.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

Das niederbayerische Hügelland prägt das Landschaftsbild. Die derzeitige Betriebs- und Ackerfläche stellt die Nutzung des Eingriffs dar. Westlich grenzen Wald- ansonsten Feld- und Wiesenflächen an. Die Strukturen sind zur Gänze anthropogen überprägt.



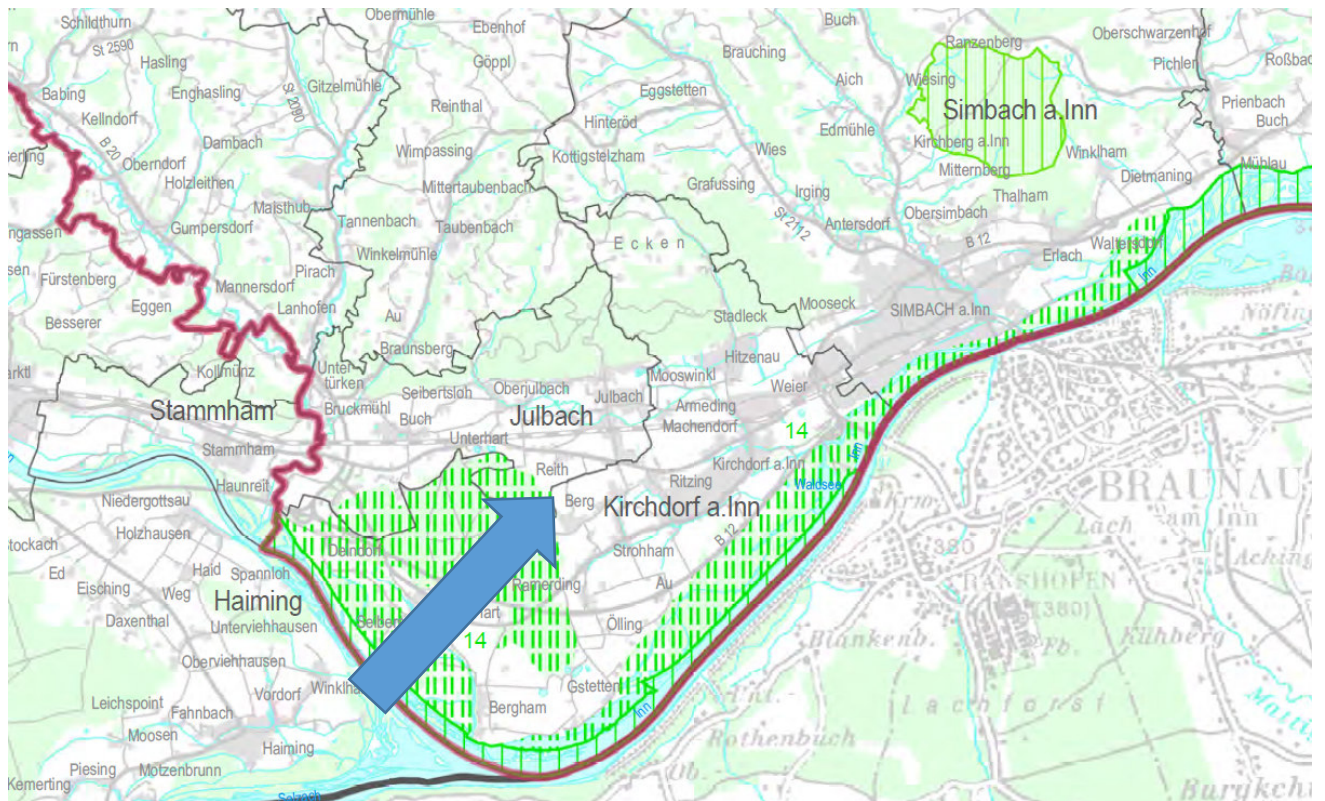
Blick nach Westen zum Plangebiet, rechts der vorhandene Feldweg



Blick nach Osten über das Plangebiet



Blick nach Süden auf das Kieswerk Pinzl



(Auszug aus dem Regionalplan der Region 13, Karte B 1 Natur und Landschaft, ohne Maßstab)

Auf Grund der im Umfeld bereits vorhandenen Bebauung mit Fernwirkung und der bestehenden Nutzung kann die Planfläche nicht als landschaftsbildprägend eingestuft werden. Westlich grenzt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 14 an.



(Auszug aus dem „Bayernatlas“, Rad- und Wanderwege, ohne Maßstab)

Zusätzlich zur Landschaftsbildqualität ist die Erholungsfunktion zu erörtern. Berg selbst ist nicht über einen Radwanderweg (grüne Trasse) erschlossen. Dieser Weg tangiert das Plangebiet nicht. Der Geltungsbereich besitzt auch aufgrund der bereits vorherrschenden umliegenden gewerblichen Nutzung keine erkennbare Erholungsfunktion. Eine landschaftsgebundene Erholung findet nicht statt.

Jede Baumaßnahme verändert als Eingriff das Orts- und Landschaftsbild im unmittelbaren Plangebiet grundlegend. Durch die sich in der Nähe befindenden Bebauungen ist das Landschaftsbild bereits erheblich gestört.

Eine wenn überhaupt geringe Erholungseignung geht durch die Photovoltaikanlage auf diesen Flächen praktisch vollständig verloren. Die für die ortsnahe Erholung bedeutsamen Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört das Extensivieren der Wiesennutzungen sowie der Eingriffsfläche. Festsetzungen zur baulichen Gestaltung regulieren hier zusätzlich. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Umweltauswirkungen für die Erholungseignung und das Landschaftsbild sind von niedriger Erheblichkeit zu erwarten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist über den Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt erfasst, das Umsetzen von Vermeidungsmaßnahmen ist hierfür die Grundlage.

Die Planfläche ist aus dem Umfeld kaum einsehbar. Eine randliche Eingrünung ist als Sichtschutz deshalb nicht erforderlich.

9.2.6 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Die Belange Hochwasser und Überschwemmungsgebiete wurden beim Schutzgut Wasser bereits behandelt, sind aber auch für das Schutzgut Mensch bedeutsam. Im Bereich des „SO Solarpark Berg“ sind weder Wasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche noch Überschwemmungsgebiete dargestellt. Zudem sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt (Schutzgut Boden).

Die derzeitige Ackernutzung auf dem Betriebsgelände, das umliegende Kieswerk und Randlage macht das Gebiet für das Erholen der Bevölkerung wenig brauchbar. Die Fläche besitzt keine Bedeutung für die Luftreinhaltung.

Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich auf einer als Acker intensiv genutzten Betriebsfläche. Beim ordnungsgemäßen Bewirtschaften der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Durchgangsverkehrs aufgrund des Gewerbes können jahreszeitlich bedingte Immissionen (Geruch, Staub, Lärm, Steinschlag auf Module) auftreten, welche von den Betreibern des Photovoltaikparks zu dulden sind. Darüber hinausgehende, schädliche Umwelteinflüsse auf das „SO Solarpark Berg“ sind nicht feststellbar.

In der Bauphase ist mit baustellenbedingten Belastungen zu rechnen (Lärm, Staub, optische Reize). Diese werden für das Gesamtergebnis als unerheblich angenommen. Sie sind zeitlich begrenzt und lösen keine bleibenden Folgen für die Wohn- und Erholungsfunktionen aus. Vorherrschend sind die vorhandenen Belastungen des Betriebs Pinzl.

Das Nutzen erneuerbarer Energien (z. B. Solarstrom) sowie der sparsame und effiziente Einsatz von Energie werden von der Landesplanung ausdrücklich vorgegeben.

Das Vermeiden von unnötigen Emissionen, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sind verlässlich umzusetzen, die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Die Deckgläser von Solarmodulen haben in der Regel eine Antireflexschicht, damit möglichst wenig auftreffendes Sonnenlicht wieder abgestrahlt wird. Das erhöht nicht nur die Stromproduktionsrate, sondern verhindert auch, dass die Module die Nachbarn blenden. Störende Blendwirkungen auf die Nachbarschaft sind damit nicht zu erwarten.

Die Errichtung und der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt nach den Vorgaben der 26. BImSchV.

Aufgrund der Lage im Außenbereich und der Entfernung zur Wohnbebauung ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

9.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und Umfeld sind weder Boden- noch Baudenkmäler vorhanden. Das bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) gibt vor, dass im Bereich von Bodendenkmälern Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 BayDSchG an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden. In der umgebenden Nachbarschaft befinden sich

keine Baudenkmäler. Damit ist eine Beeinträchtigung von Baudenkmälern durch die geplante Bebauung nicht zu besorgen.



(Auszug Bayerischer Denkmalatlas, ohne Maßstab)

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter sind zusammengefasst. Die Auswirkungen sind in nachstehender Übersicht beschrieben (gering, mittel oder hoch):

Schutzgut	Auswirkungen durch den Bau	durch den Betrieb	anlagenbedingt	Ergebnis (Erheblichkeit des Eingriffes)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	mittel	gering	gering	gering
Boden, Fläche	gering	mittel	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Klima, Luft	mittel	gering	gering	gering
Landschaft	mittel	gering	mittel	mittel

Menschen, menschliche Gesundheit	gering	gering	gering	gering
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	gering	gering	gering	gering

Sämtliche Schutzgüter befinden sich untereinander in einem komplexen Wirkungsgefüge. Bei der Erörterung der Auswirkungen wurden bereits Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern herausgearbeitet. Das Versiegeln von Bodenflächen wirkt sich auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Wasser (Abnahme der Grundwasserneubildung) sowie Klima, Luft (Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse) aus. Das Extensivieren der jetzigen Ackernutzung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaft und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität) aus. Alle bekannten Wechselwirkungen wurden dargestellt. Weitere zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern entstehen nicht.

9.2.9 Prognose über das Entwickeln des Umweltzustandes bei Nichtdurchführen der Bauleitplanung

Ohne das Durchführen der Bauleitplanung für das „SO Solarpark Berg“ würde die intensive Nutzung weitergeführt. Die gewünschte Extensivierung der Flächen würde nicht umgesetzt werden.

9.3 Maßnahmen zum Verringern, Vermeiden und Ausgleichen nachteiliger Auswirkungen

9.3.1 Verringern und Vermeiden

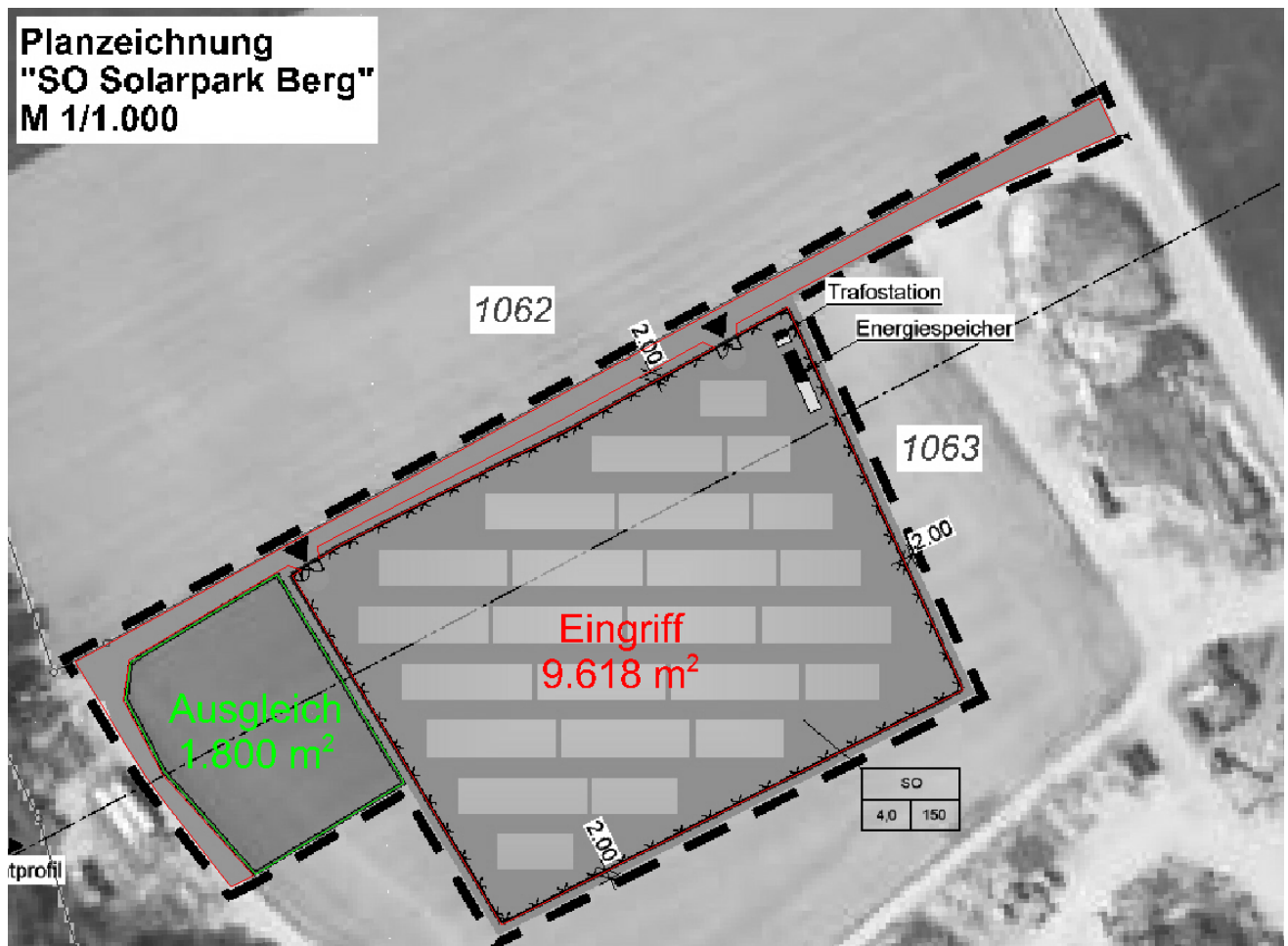
Entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind zusätzliche Maßnahmen zum Verringern und Vermeiden in diesem Umweltbericht darzustellen. Entsprechend der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) besteht die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts zu unterlassen.

In die Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden deshalb die Vermeidungsmaßnahmen aus Anlage 2 des Leitfadens zur Eingriffsplanung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ soweit anwendbar übernommen:

- Anpassen der Baufläche an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen von Oberflächenformen
- Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung der Wechselbeziehungen
- Bündeln von Versorgungsleitungen und Wegen
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwenden versickerungsfähiger Beläge
- Vermeiden der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden, z. B. durch verdichtete Bauweisen
- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- schichtgerechte Lagerung und gegebenenfalls Wiedereinbau des Bodens
- Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung
- Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen

9.3.2 Ermitteln des Kompensationsbedarfs, Kompensationsmaßnahmen, Ausgleich

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Ist dies nicht möglich sind sie durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Das Maß der Eingriffsschwere ist anhand des Flächenzustands vor Beginn der Maßnahme zu erfassen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich erforderlich. Zum Beurteilen des Eingriffs und des daraus entstehenden Ausgleichs wird der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ verwendet:



Der Eingriff umfasst eine Fläche von 8.283 m², der Ausgleich 1.800 m².

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche [m ²]	Bewertung [WP]	GRZ/Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf [WP]
Intensivackerland	8.283	3	0,5	12.425
Feldweg	1.335	3	0,5	2.002
Summe	9.618			14.427

Ausgleichsumfang und Bilanzierungserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume										
Ausgangszustand nach der BNT-Liste				Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
Nr.	Code	Bezeichnung	Bewertung [WP]	Code	Bezeichnung	Bewertung [WP]	Fläche	Aufwertung	Entsiegelungsfaktor	Ausgleichsumfang [WP]
1	A11	Intensivackerland	3	G214	artenreiches Extensivgrünland (z.B. magere Glatt-/Goldhaferwiesen oder Magerweiden)	12	1.800	9	0	16.200
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten									16.200	

Bilanzierung		
Summe Ausgleichsbedarf	14.427	
Summe Ausgleichsumfang	16.200	
Differenz	+1.773	

Über den Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt ist der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild mit abgedeckt. Das Verwirklichen der Vermeidungsmaßnahmen ist die Voraussetzung dafür. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen entspricht dem erforderlichen Kompensationsbedarf. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Landschaftsbild und Naturhaushalt ausreichend kompensiert wird.

Das Kompensieren des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt durch die festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen:

- Extensivieren der bisherigen Nutzungen
- Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz
- kein Mulchen
- die Ausgleichsfläche ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen), siehe „Textliche Festsetzungen zur Grünordnung: 2. Festsetzungen für die Ausgleichsfläche“

Ausgleichsflächen müssen im Bebauungsplan grundsätzlich gesichert sein. Es wird auf § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB verwiesen. Zum Sichern des angestrebten Zustands der Ausgleichsmaßnahme ist bei Ausgleichsflächen, welche nicht im Eigentum der zuständigen Gemeinde sind, das Bestellen einer unbefristeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt, beizubringen. Diese Sicherung muss die Gemeinde veranlassen.

Ausgleichsmaßnahmen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens 1 Jahr nach dem Errichten von Anlagen fachgerecht durchzuführen und abzuschließen. Ein späteres Durchführen der Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geschaffene Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplans dem Ökoflächenkataster (Bayerisches Landesamt für Umwelt) zu melden.

9.4 Alternativen zur Planung (Alternativprüfung), Gründe für die getroffene Wahl

Das Vorhaben schafft eine Sondernutzung. Das Ändern in ein Sonstiges Sondergebiet hat keine nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die unmittelbare Anbindung an die Feldwege und die Versorgungsleitung der Bayernwerk AG schaffen eine ideale Infrastruktur.

9.5 Beschreiben der Methodik, Hinweis auf Schwierigkeiten

Das Plangebiet ist hauptsächlich eine derzeit intensiv genutzte Betriebs-/Ackerfläche und ein verhältnismäßig kleiner Teil einer großflächigen Agrarstruktur. Es kann also davon ausgegangen werden, dass keine Lebensräume beseitigt werden, die für das Überleben geschützter Arten Voraussetzung sind. Vogelarten wie z. B. die Feldlerche leben teilweise auf den überplanten Flächen und haben hier einen potenziellen Lebensraum. Auf Grund der Größe des Geltungsbereiches ist die Art in der Lage, artenreiche und gleichartige Acker- bzw. Ackerrandflächen im großflächigen Umfeld zu finden. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände des Solarparks ein extensiv genutztes Grünland entsteht, welches sicher naturnäher gewertet werden kann als der sonst ausgeübte intensive Ackerbau (Maisanbau, unterstützt durch Pestizid- und Düngereinsatz) bzw. der Kiesabbaubetrieb.

Ein Beeinträchtigen der genannten Art auf den beschriebenen Flächen kann ausgeschlossen werden, wenn die unten genannten Bedingungen erfüllt werden:

- Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden, z. B. keine Maßnahmen zur Brutzeit
- Bei der Ausgleichsmaßnahme zum geplanten Vorhaben sind im Umgriff des Geltungsbereichs Maßnahmen zum Ergänzen der Lebensräume der genannten Arten durchzuführen

Weiterführende Untersuchungen, z. B. die spezifische artenschutzrechtliche Prüfung (saP) würden zu keinem anderen Resultat führen und sind deshalb nicht erforderlich.

Die Eingriffsregelung wird im Bewertungsverfahren entsprechend dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführt. Das Sichern des angestrebten Zustands der Ausgleichsfläche hat über das Bestellen einer unbefristeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt zu erfolgen. Dies ist hier der Fall, da die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde ist. Das verbal-argumentative Bewerten der Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter und Bewerten im Umweltbericht erfolgt nach vorhandenen Datenquellen und nach eigenen Erhebungen/Beobachtung.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Zusammenstellung der Unterlagen und Kenntnislücken bestehen wie folgt:

- Grundwasser, es fehlen Angaben über die vermutete Höhe, Hangschichtwässer oder Quellaustritte. Der Geltungsbereich wird deshalb in Bezug auf das Schutzgut Wasser als „Flächen mit dauerhaft abgesenktem Grundwasser“ angenommen

9.6 Maßnahmen zum Überwachen, Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB hat die Gemeinde als Träger des Vorhabens die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauflächenausweisung zu überwachen. Damit sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen werden. Das Schaffen des „SO Solarpark Berg“ hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Für die Pflege wird ein ausreichend qualifizierter Ansprechpartner benannt und vertraglich verpflichtet. Dieser Partner übernimmt dann auch das nun geforderte jährliche Monitoring mit der unteren Naturschutzbehörde (Laufzeit fünf bis zehn Jahre).

9.7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn stellt den Bebauungsplan „SO Solarpark Berg“ auf. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,2 ha. Dieser Umweltbericht ist als Teil der Begründung dieser Bauleitplanung erstellt worden. Damit wird den gesetzlichen Anforderungen nach Durchführung einer sogenannten Umweltprüfung Rechnung getragen. In diesem Umweltbericht werden die vorherrschenden Verhältnisse bezüglich der betroffenen Schutzgüter im Einzelnen beschrieben, alle Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgüter erörtert und bewertet.

Alternative Lösungsansätze zur gewählten Lösung wurden nicht geprüft.

Vogelschutzgebiete oder andere Schutzgebiete sind im Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden, Ausnahme das westlich angrenzende Wasserschutzgebiet. Die Lage des Eingriffs auf einer wenn auch bedingt einsehbaren Ebene veranlasste, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Boden, Fläche eingehender zu untersuchen. Der Geltungsbereich ist ein kleiner Teil der großflächigen, einheitlichen Agrarlandstruktur, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Lebensräume geschützter Arten weder unnötig beeinträchtigt noch beseitigt werden. Durch die Großflächigkeit können Vogelarten problemlos ausweichen. Artenreichere Acker- und Ackerrandflächen sowie Baumstrukturen sind im Umfeld vorhanden.

Das Errichten des Photovoltaikparks wird das Landschaftsbild verändern. Insgesamt wird allerdings die Planfläche durch die bestehende Grünstruktur gut eingebunden. Lärmkonflikte sind auch auf Grund des vorherrschenden Kiesabbaubetriebs nicht zu erwarten.

Die Landesplanung fordert als Ziel ausdrücklich das Erschließen und Nutzen erneuerbarer Energien. Diesem Ziel wird Folge geleistet.

Kronleiten, 18.09.2023

Ingenieurbüro Pongratz
GmbH & Co. KG

Kirchdorf a. Inn, __. __. 2023

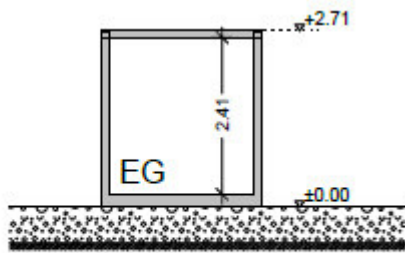
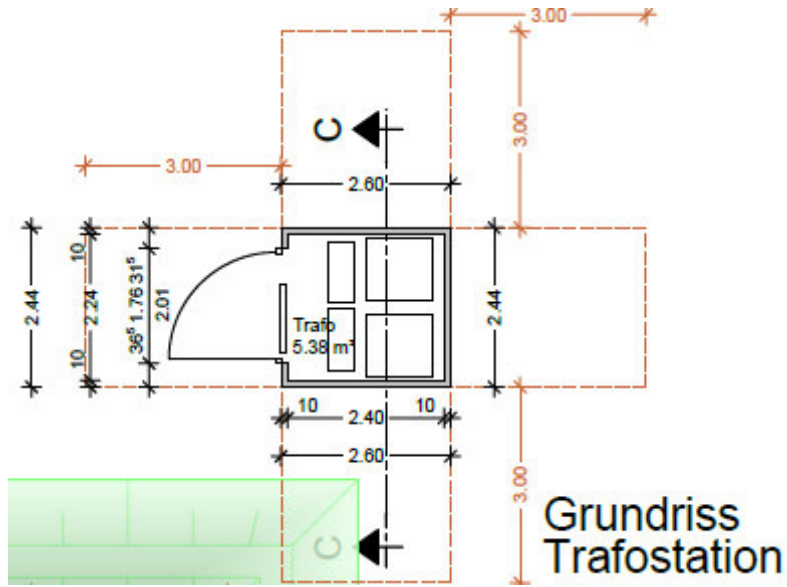
Gemeinde Kirchdorf a. Inn
vertr. d. d. 1. Bgm. Johann Springer

LITERATUR, QUELLEN

Folgende Quellen wurden für das Bearbeiten verwendet:

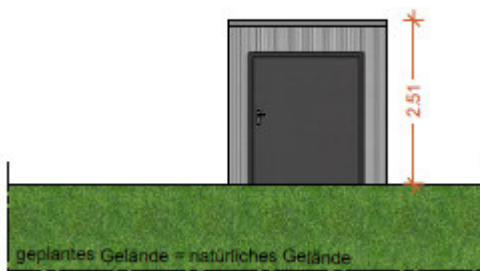
- Bayerische Bauordnung (BayBO), Fassung vom 01.02.2021
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), Fassung 21.11.2017 , zuletzt geändert am 21.11.2021
- Baugesetzbuch (BauGB), Fassung 10.09.2021
- Regionalplan Region 13
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.01.2020, Fortschreibung 2022
- geoportal.bayern.de/bayernviewer
- Übersichtskarte "Potenzielle Natürliche Vegetation Bayerns", Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand Juli 2012
- Übersichtsbodenkarte Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Geologische Karte von Bayern, Bayerisches Geologisches Landesamt
- Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraumeinheiten in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerischer Denkmal-Atlas, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Leitfaden " Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Ein Leitfaden", Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Auflage Dezember 2021
- Planungshilfen p 20/21 für die Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2020/2021
- UVP-Portal des Bundes
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) "Artenreiches Grünland-ergebnisorientierte Grünlandnutzung", 6. Auflage Januar 2020
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen; Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021
- Bayerisches Landesamt für Umwelt "Praxis-Leitfaden-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen", Januar 2014 Flächennutzungsplan
- Flächennutzungsplan
- Landschaftsplan

ANHANG 1: TRAFOSTATION



SCHNITT C-C

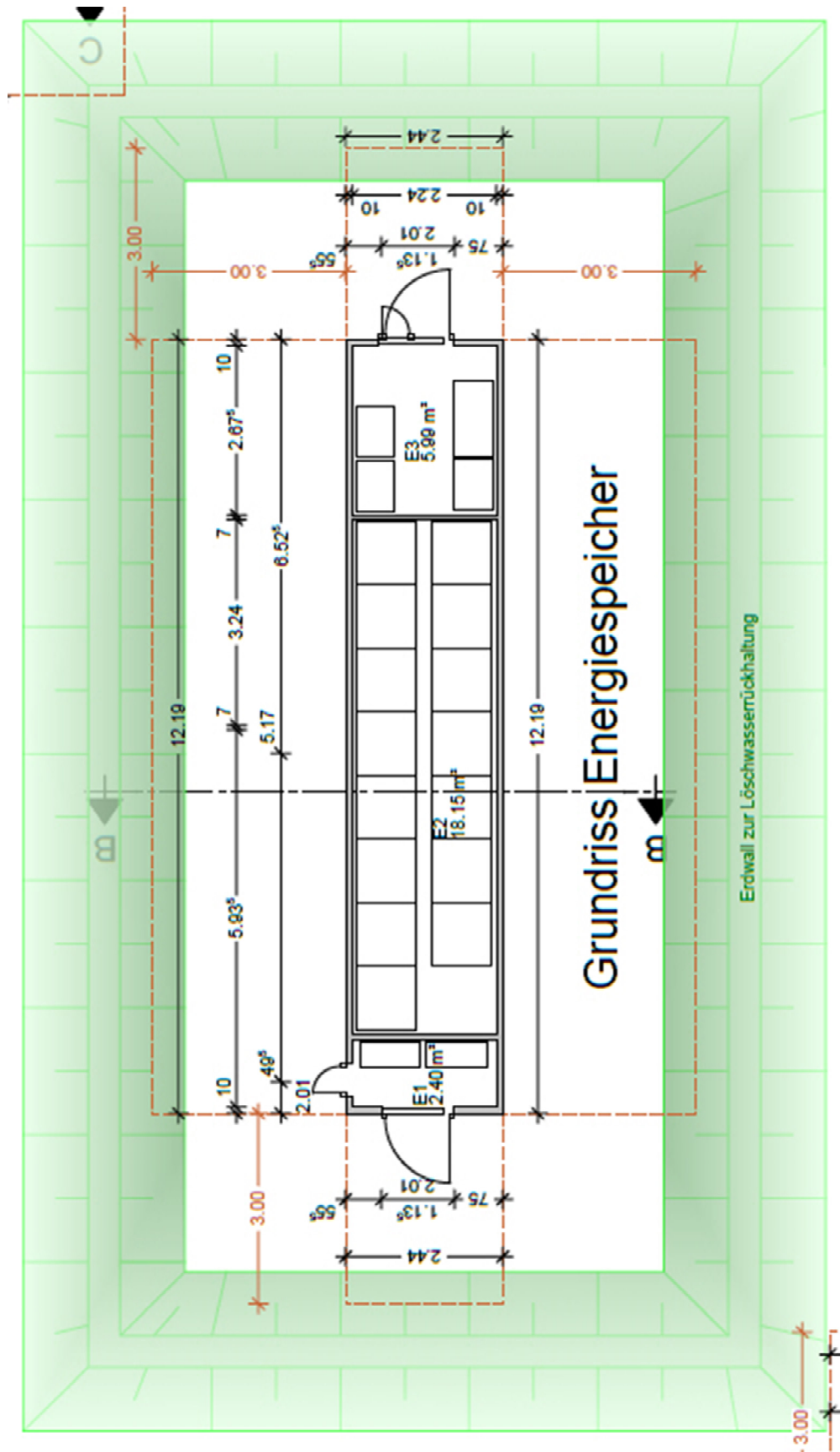
Trafostation



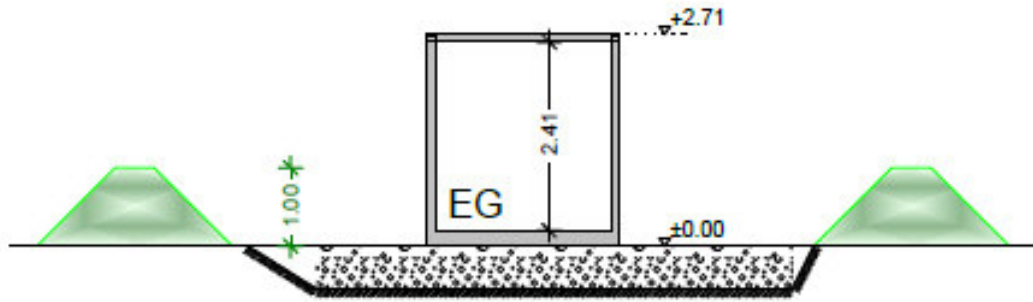
Trafostation



ANHANG 2: ENERGIESPEICHER

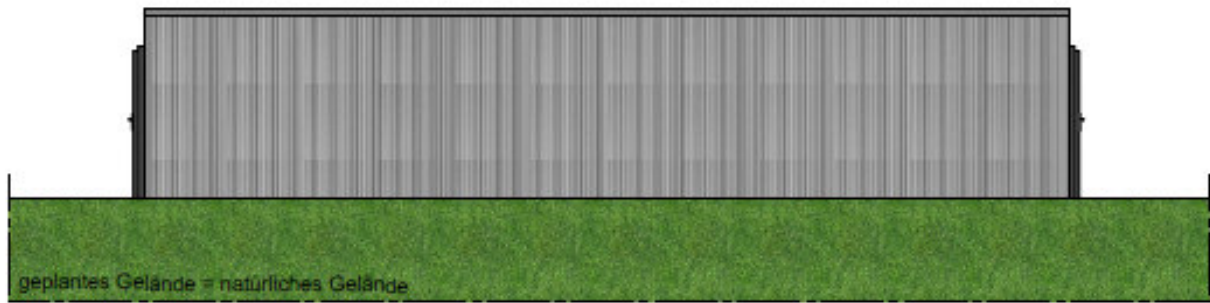


Quelle: INTILION GmbH Projekt Management



SCHNITT B-B

Energiespeicher



Energiespeicher



ANHANG 3: ARTENSCHUTZKARTIERUNG

SO Solarpark Berg

Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Landkreis Rottal-Inn

Bestandserfassung Feldvögel 2023

Ergebnisbericht

Juli 2023

SO Solarpark Berg. Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Landkreis Rottal-Inn
Bestandserfassung Feldvögel 2023



SO Solarpark Berg

Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Landkreis Rottal-Inn

Bestandserfassung Feldvögel 2023

Auftraggeber: Pongratz Ingenieurbüro GmbH & Co. KG
Fünfleitener Strasse 12
D-84326 Kronleiten

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:**



Dipl.-Ing. (FH) Alexander Scholz
Umwelt-Planungsbüro
Straßhäusl 1
84189 Wurmsham

Bericht vorgelegt im Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Bestandserfassung Brutvögel mit Schwerpunkt Feldvögel	5
3.1	Methodik	5
3.2	Ergebnis	5
4	Bewertung und mögliche Beeinträchtigungen	6
5	Literaturverzeichnis	6
Anhang 1	Ergebnis Bestandserfassung Feldvögel 2023	7

Abbildungen

Abb. 1	Lage der Vorhabensfläche	4
---------------	--------------------------------	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PFA) bei Berg, Gemeinde und Gemarkung Kirchdorf a. Inn, wurde das Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz beauftragt, im Zeitraum Ende März/Anfang April bis Anfang Mai eine dreimalige Bestandserfassung von bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere der Arten Feldlerche und Kiebitz durchzuführen. Durch das Landratsamt Rottal-Inn, Untere Naturschutzbehörde, wurde dies in der Stellungnahme vom 08.03.2023 gefordert.

Mit dieser Erfassung sollen die vorkommenden Brutvogelarten und die Verteilung der Reviere innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens ermittelt werden.

2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich von Kirchdorf am Inn im Ortsteil Berg (s. Abb. 1). Im Westen grenzt der Waldbestand „Hart“ an. Innerhalb des Areal der Fa. Pinzl schließen im Norden Ackerflächen und im Süden das weitere Firmengelände an. Internationale, europäische oder nationale Schutzgebiete finden sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht. Auch liegt keine Wiesenbrüter- oder Feldvogelkullissen-Kiebitz vor. Naturräumlich liegt das Gebiet in der Naturraum-Untereinheit „Unteres Inntal“ (054) im „Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65).

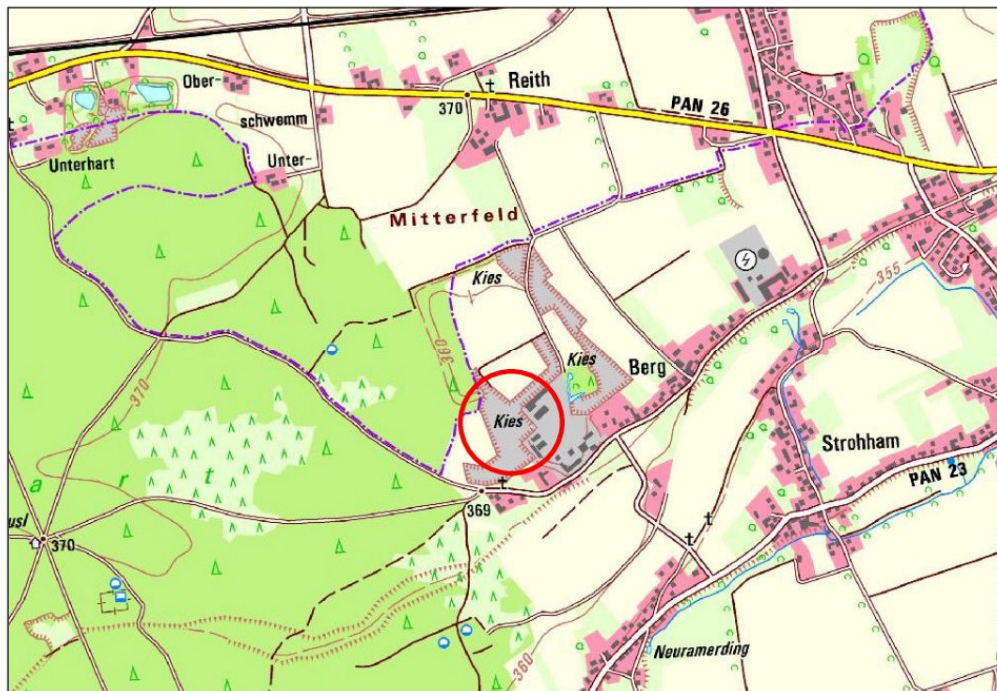


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche

3 Bestandserfassung Brutvögel mit Schwerpunkt Feldvögel

3.1 Methodik

Avifaunistische Bestandserfassungen ermöglichen fundierte Aussagen zur Funktion und Wertigkeit von Landschaftsräumen. Zum einen ist diese Tiergruppe gut erfassbar und in nahezu allen Lebensräumen vertreten. Zum anderen existiert ein vergleichsweise hoher Wissensstand über die Ökologie der meisten Arten. Mit der Erfassung der Feldvögel im Zusammenhang mit dem Vorhaben soll eine Beurteilung des geplanten Vorhabens ermöglicht werden.

Die insgesamt vier Kartiertermine fanden am 06.04., 21.04., 03.05. und 08.05.2023, jeweils am frühen Vormittag statt. Der Schwerpunkt der Erfassung lag bei der Ermittlung von Revieren sogenannter Feldbrüter. Neben der Erfassung der Feldvögel werden auch weitere Arten mit Rote Liste-Status oder streng geschützten Arten miterfasst.

Aufgrund der eingetieften Lage der Vorhabensfläche beschränken sich potentielle Störwirkungen auf die Vorhabensfläche selbst sowie die nördlich anschließende Ackerfläche. Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der weiteren Umgebung durch die Modulreihen, und insbesondere durch potentielle Störwirkungen in Form von Kulissenwirkungen, konnten insofern bereits im Vorfeld weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Vögel wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und per Pocket-PC punktgenau verortet. Dabei wurde besonders auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten geachtet. Bei der Auswertung wurden so genannte Papierreviere gebildet. Die Summe der Papierreviere ergibt den Brutbestand. Neben Revierschwerpunkten die innerhalb des Untersuchungsbereiches liegen, wurden auch Randreviere mitaufgenommen. Diese Randreviere wurden im vorliegenden Fall zum Brutbestand gezählt.

Bei der Eingrenzung der Revierschwerpunkte der Vögel wurden bei mindestens zweimaliger Feststellung innerhalb der Wertungsgrenzen mit Berücksichtigung der Wertungskriterien nach SÜDBECK et al. (2005), die Beobachtungen als potentieller Revierschwerpunkt mit Brutverdacht (Status B) gewertet.

3.2 Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet wurden keine typischen Feldvögel wie die Feldlerche oder der Kiebitz erfasst. Die nächsten Brutvorkommen beider Arten liegen auf den im Norden und Osten angrenzenden Ackerflächen oberhalb des Abbaureals.

Am nordöstlichen Rand der Grube wurde ein Revier der Dorngrasmücke festgestellt. Ihr Brutplatz liegt in der Regel bodennah in Sträuchern oder höherer Gras- oder Hochstaudenvegetation. Solche Brutplätze besiedelt auch die Goldammer, die ebenfalls mit einem Brutvorkommen am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes, am Waldrand nachgewiesen wurde. Die Lage beider Reviermittelpunkte ist in Anhang 1 dargestellt.

4 Bewertung und mögliche Beeinträchtigungen

Unter den Zielarten der Feldbrüter wurden keine Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die bekannten Brutvorkommen in der nördlich und östlich angrenzenden Feldflur liegen in größerer Entfernung zur Vorhabensfläche. Zudem liegt die Vorhabensfläche auf dem Niveau des Abbauareals, unterhalb der nördlichen und östlichen Umgebung. Eine Beeinträchtigung von Brutvorkommen auf den erhöht liegenden Äckern durch eine potentielle Kulissenwirkung der geplanten Modulreihen ist auszuschließen, da aufgrund der Geländekante/Böschung kein optischer Effekt möglich ist.

Auf der nördlich angrenzenden Ackerfläche innerhalb des Untersuchungsgebietes, welche sich auf dem gleichen Geländeniveau wie die Vorhabensfläche befindet, konnten ebenfalls keine Feldvögel oder andere planungsrelevante Bodenbrüter erfasst werden.

An den Rändern des Untersuchungsgebietes finden sich Brutplätze der eher der Halboffenlandschaft bzw. einer ausreichend strukturierten Kulturlandschaft zuzuordnenden Arten Dorngrasmücke und Goldammer (s. Anhang 1).

Bei beiden Vogelarten ist, bis auf bauzeitliche Effekte, von keinen gravierenden nachhaltigen Störwirkungen auszugehen.

5 Literaturverzeichnis

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bericht zusammengestellt:

Straßhäusl, Juli 2023



Dipl.-Ing. (FH) Alexander Scholz

Anhang 1 Ergebnis Bestandserfassung Feldvögel 2023

